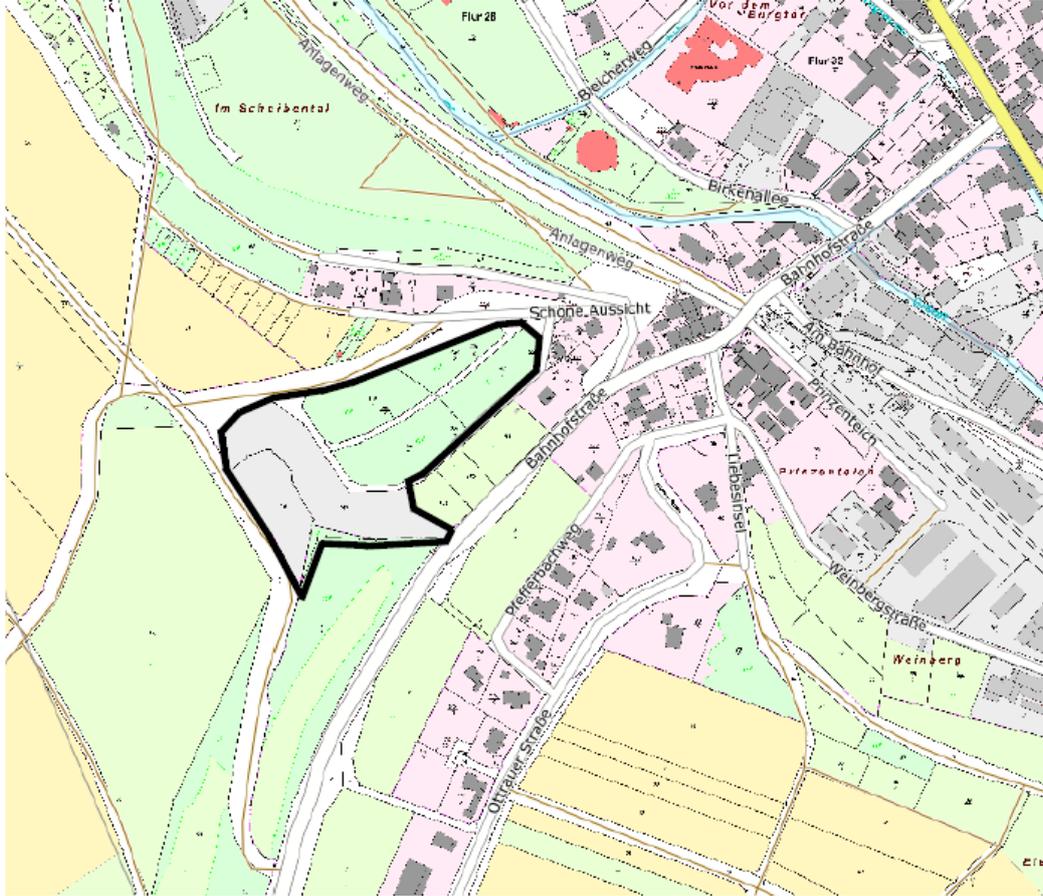


Projekt	<p>Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Neukirchen: Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik Schöne Aussicht“</p>
Übersicht o.M.	
Planungs- träger	<p>Magistrat der Stadt Neukirchen Am Rathaus 10 34626 Neukirchen</p>
Inhalt	<p>Grünordnungsplan nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB</p>
Stand	<p>Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie der Behörden & Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB Juni 2025</p>
Plan- verfasser	<p>GEOplan <hr/>Ingenieur-Gesellschaft Berliner Straße 18 * 35274 Kirchhain 06422 Fon 9384892 Fax 9384893 mobil 0173-9457599 geoplan-marburg@t-online.de* www.geoplan-marburg.de</p>

INHALT

1.	NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG ZUM BEBAUUNGSPLAN	05
2.	METHODISCHES VORGEHEN	05
3.	RÄUMLICHER GELTUNGS- UND UNTERSUCHUNGSBEREICH	08
4.	DERZEITIGE RECHTLICHE UND TATSÄCHLICHE SITUATION DER DEPONIE	13
4.1	Rechtliche Situation	13
4.2	Tatsächliche Situation	14
4.3	Exkurs: Klärung des Sachverhaltes „Wald“	14
5.	LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE GLIEDERUNG DES VORHABENSTANDORTES	22
5.1	Naturräumliche Zuordnung	22
5.2	Schutzgebietsausweisungen	23
5.3	Klima	24
5.4	Potentiell natürlich Vegetation	24
5.5	Geologie, Hydrogeologie und Böden	24
6.	VEGETATION DES VORHABENSTANDORTES	26
6.1	Übersicht, zusammenfassende Vegetationsliste	26
6.2	Beschreibung	28
7.	FAUNA DES VORHABENSTANDORTES	34
7.1	Allgemeines	34
7.2	Bewertung des Umfeldes	34
7.3	Gesamtbeurteilung aus tierökologischer Sicht	34
8.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	35
9.	ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD	35

10.	BEWERTUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND EMPFINDLICHKEIT DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES SOWIE DER VORHANDENEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	36
10.1	Baumaßnahmen	36
10.2	Baustelleneinrichtung	36
10.3	Klima	36
10.4	Bäume, Sträucher und Hecken	37
10.5	Fauna	37
10.6	Gesamtbewertung Flora und Vegetation	37
10.7	Bodenflächendaten, Bodenfunktionsbewertung	37
10.8	Bodenschutz	38
10.8.1	Nachsorgender Bodenschutz	38
10.8.2	Vorsorgender Bodenschutz	39
11.	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZ FÜR DIE VORHABENFLÄCHE	39
12.	BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER KOMPENSATIONSFLÄCHE	43
12.1	Einbringung der Kompensationsfläche und der Ersatzmaßnahmen	43
12.2	Der Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	45
12.3	Zielführende Artenhilfsmaßnahmen und forstliche Maßnahmen	46
12.4	Räumliche Lage der Kompensationsfläche	47
12.5	Naturraum, Potentiell natürliche Vegetation, Einordnung in Biotoptypen	50
12.6	Boden, Geologie, Hydrogeologie, Wasserhaushalt	52
12.7	Schutzgebietsausweisungen	57
12.8	Übergeordnete Planungen	58
12.9	Sonstige Planungen	60
12.10	Beschreibung anhand eigener Erhebungen	61
12.10.1	Vorbemerkung	61
12.10.2	Durchführung eigener Erhebungen	61
12.10.3	Beschreibung anhand fotografischer Aufnahmen	62
12.10.4	Vegetation	72
12.10.5	Tierwelt	72

13.	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBEWERTUNG, VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS-, KOMPENSATIONSMASSMNAHMEN	75
13.1	Anmerkung zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung, Erläuterungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz bzw. ihrem Wegfall	75
13.2	Eingriffsdarstellung und -bewertung	77
13.3	Vermeidungsmaßnahmen	80
13.4	Minderungsmaßnahmen	80
13.5	Ausgleichsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche und Ersatzmaßnahmen auf der Kompensationsfläche	81
14.	GESAMTBEWERTUNG AUS ÖKOLOGISCHER SICHT	84

1. NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Der landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Beitrag soll gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB im Rahmen der geplanten infrastrukturellen Entwicklung zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt beitragen.

Unvermeidbare Eingriffe in die Schutzgüter a) Natur und Landschaft, b) Boden und c) Artenschutz, wie sie mit der Realisierung einer Baumaßnahme einhergehen können, sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die durch die geplante Bebauung zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt, die Bodenfunktionen und den Artenschutz gelten als ausgeglichen, wenn nach ihrer Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der gesetzlichen Schutzgüter zurückbleiben.

Der landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Beitrag ist der Landschaftsplan auf Ebene des Bebauungsplanes. Er bringt die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege als öffentliche Belange in den Entscheidungsprozess der verbindlichen Bauleitplanung ein. Die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im landschaftsplanerischen und naturschutzfachlichen Beitrag zu bewerten. Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu berücksichtigen, denn der Vorhabenträger hat die Pflicht zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich und Ersatz (§§ 14, 15 BNatSchG).

Die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange sind nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 9 BNatSchG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Grünordnungsplan nach § 11 BNatSchG zu bearbeiten. Seine Inhalte sind etwaigen Verfahrensregelungen des BNatSchG entzogen. Nach § 18 BNatSchG unterliegen diese Inhalte nur den Verfahrensregeln des BauGB, so insbesondere auch der Abwägung nach § 1 (7) BauGB.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Grünordnungsplan, der regulär das gesamte vorgegebene Leistungsbild bearbeitet, also den Naturraum, die naturräumlichen Gegebenheiten sowie Fauna und Flora behandelt, ebenso wie die Eingriffs- und Ausgleichsthematik und die Ableitung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in einem gesonderten Fachbeitrag behandelt.

In das Verfahren wird auch eine externe Kompensationsfläche eingebracht, die in einem gesamten eigenen Planungsabschnitt in Kap. 11. behandelt wird. Die vorherigen Abschnitte behandeln nur die Vorhabenfläche.

2. METHODISCHES VORGEHEN

Ziel des landschaftsplanerischen Fachbeitrages ist es, die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt zu beurteilen und Maßnahmen zur Eingriffsminderung und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen zu formulieren. Die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Planteils erfolgt parallel zur Bearbeitung des Bebauungsplanes, so dass die Inhalte des landschaftsplanerischen und naturschutzfachlichen Beitrages direkt in den Bebauungsplan integriert werden können. Der Bebauungsplan mit integriertem

landschaftsplanerischem und naturschutzfachlichem Beitrag wird somit den Anforderungen der §§ 13 ff. BNatSchG gerecht.

Um einen Überblick über die naturräumliche und landschaftsökologische Ausstattung des Planungsgebietes zu erhalten, werden zunächst Aussagen zur naturräumlichen Zuordnung, Geologie, Boden, Klima, zur vorkommenden und potentiell-natürlichen Vegetation und anderen Faktoren getroffen. Anschließend wird der Bestand dargestellt und bewertet. Die Vegetation bzw. die vorgefundenen Biotoptypen wurden anhand von Artenlisten dokumentiert, durch vegetationskundliche Belegaufnahmen charakterisiert und bewertet. Ökologisch relevante Habitate und Strukturen wurden aufgenommen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen bzw. Vorbelastungen ermittelt. Eine floristische, die Vegetation betreffende Artenschutzprüfung entfällt mangels Vorkommen geschützter, streng geschützter oder besonders geschützter Arten.

Der faunistische Teil der Bearbeitung beruht auf mehrfachen Aufnahmen, die als Schwerpunkt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag - als eigenständigem Teil des Planungsverfahrens - behandelt werden. Die artenschutzrechtliche Aufnahme, Prüfung und Bewertung wird in diesem Fachbeitrag bearbeitet. Die Artenvorkommen, die dort in Artenlisten dokumentiert sind, werden informativ in den Grünordnungsplan übernommen.

Dem Grünordnungsplan sind keine Karten beigelegt, da es sich bei der Fläche - ohne die ökologisch hochwertigeren, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Gehölzbestände - ausschließlich um eine degradierte, vormals als Deponie genutzte Ruderalfläche handelt, sodass im Ergebnis die Bestandsdokumentation über Artenlisten und fotodokumentarische Aufnahmen erfolgt. Auf der ehemaligen Deponie- und jetzigen Vorhabenfläche stehende Bäume werden ebenfalls genannt, vor allem, wenn sie im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen bereits entnommen werden mussten.

Der generelle Schwerpunkt liegt auf der Bestandsdarstellung, der abschließende Schwerpunkt auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und dem Entwicklungspotential für örtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die planungstragenden Gemeinden nach geltendem Recht nicht verpflichtet sind, bei der Anwendung des § 18 BNatSchG eine mathematische Bewertung anhand von Wertpunkten durchzuführen. Die Bauleitplanung und mit ihr auch die Eingriffs- und Ausgleichsthematik fußt auf Bundesrecht. Einen Verweis auf Landesrecht gibt es weder im Baugesetzbuch noch im Bundesnaturschutzgesetz. Die Hessische Kompensationsverordnung (KompVO) ist im Grundsatz nicht in der Bauleitplanung anzuwenden. Insofern hat die KompVO lediglich einen informellen Charakter. Um aber die Plausibilität der Eingriffsbewertung, der fachplanerischen Maßnahmenfestlegung und der erreichbaren Kompensation zu prüfen, wird nur für den Vorhabenstandort eine Bilanzierung in Anlehnung an § 7 (1) i.V.m. Anlage 4 KompVO durchgeführt.

Vielmehr besteht die Möglichkeit, Eingriffe und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbal-argumentativ zu bewerten. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Die Bewertung der Eingriffe und der Eingriffserheblichkeit und die Ableitung und Festlegung der Eingriffsminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird in den entsprechenden Abschnitten dieses Grünordnungsplanes verbal-argumentativ beschrieben und eingehend erläutert, die Ausgleichsmaßnahmen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt; eine eigene Maßnahmenkarte ist damit entbehrlich. Aus der

zusammenfassenden Eingriffsdarstellung und -bewertung werden die landschaftsplanerischen Forderungen abgeleitet und ein Planungskonzept für Eingriffsminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erarbeitet.

Bei der bisherigen dreimaligen Begehung des Geltungsbereiches zur Aufnahme der Vegetation und anderer augenfälliger naturräumlicher Vorkommen handelt sich um eine Flächenbegehung, die mit dem Abgehen nach Untersuchungsquadraten regelmäßig und systematisch durchgeführt wurde. Für die Aufnahme und Begehung wurden jeweils ca. 180 min. aufgewendet. Aus diesen Aufnahmen und Begehungen resultieren die Artenlisten der Flora.

Anmerkung: zur Methodik der Aufnahme der Fauna finden sich kurze Erläuterungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Durchgeführt wurden die Aufnahmen und Begehungen am

31. Oktober 2022, ca. 12.00 bis 15.00 Uhr, trocken, heiter, leicht windig, ca. 20° C,

28. Juli 2023, ca. 9.00 bis 12.00 Uhr, trocken, sonnig, leicht windig, ca. 25° C,

29. September 2023, ca. 12.00 bis 15.00 Uhr, trocken, sonnig, leicht windig, ca. 23° C,

25. März 2024, 12.30 bis 14.00 Uhr, trocken, sonnig, leicht windig, ca. 8° C,

10. April 2024, 11.30 bis 12.30 Uhr, trocken, sonnig, windig, ca. 11° C.

Zum Zeitpunkt der ersten Aufnahme war der Geltungsbereich neben der ohnehin augenfälligen Ruderalvegetation noch mit einigen Großgehölzen bewachsen. Im Februar 2023 wurde die Fläche teilweise freigemacht, um bauvorbereitende Maßnahmen treffen zu können. Die entfernten Gehölze wurden nach Art, Anzahl und Alter festgehalten, um sie in der Eingriffsbewertung und in der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen zu können.

Hinweis: die Bestandsbeschreibungen und -bewertungen beziehen sich auf den Zustand vor der Freimachung.

Für alle Informationen, die im vorliegenden Fall für die naturräumliche Beschreibung und Bewertung von Belang sind, wurden folgende Quellen mit allen dort hinterlegten Kartenwerken ausgewertet:

- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe: GeoViewer;
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - HLNUG: Fachinformationssystem Boden - BodenViewer;
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - HLNUG: Fachinformationssystem Geologie - Geologie-Viewer;
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - HLNUG: Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen - GruSchu;
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - HLNUG: Naturschutzregister, Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen - NaturegViewer.

3. RÄUMLICHER GELTUNGS- UND UNTERSUCHUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst die Flurstücke 1/2, 146, 147, 149/1, 149/2, 150/1, 150/2, 225/1, 225/2, 226/4 in der Flur 23, unmittelbar südlich der Neukirchener Ortslage, mit einer Größe von ca. 16.600 m² (näherungsweise in Geoportal planimetriert). Davon werden ca. 9.000 m² für die Module benötigt.

In der gesamten Umgebung des Geltungsbereiches liegen landwirtschaftliche Flächen, größtenteils als Äcker, zu einem geringeren Anteil als Grünland. Nördlich schließt sich ein weiterer Baumbestand im Siedlungsrandbereich an.

Wie man an dem Gelände ablesen kann, handelt es sich um eine topographisch leicht bewegte Fläche mit ehemaligen Senken mit einer vermutlich flachen Tiefe. Die Geomorphologie zeigt, dass größtenteils ein natürlicher Bodenaufbau fehlt, der tatsächlich nur in den Randbereichen vorzufinden ist, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche gänzlich ausscheidet. Die landwirtschaftliche Nutzung scheidet auch aus, weil der Untergrund einen schweren Sandstein-Lehm-Boden in schlechtem Verwitterungszustand aufweist, der zum Anbau landwirtschaftlicher Pflanzen gänzlich ungeeignet ist.

Das Gelände wurde von den 1970er bis zu den 1980er Jahren mit Bauschutt, Erdaushub und Gartenabfällen, sehr wahrscheinlich auch mit Straßenunterbau (Schotter und Splitt) aufgeschüttet. Der Sachverhalt ist bekannt, jedoch liegen darüber keine genauen Informationen vor. Das genannte Verfüllmaterial liegt offen zutage und wurde bei den Begehungen des Geländes festgestellt. Ganze Mauerwerkstücke und Sanitäreinrichtungen ragen hier aus dem Boden.

Die Fläche wurde wie beschrieben genutzt. Nach dem Ende der Verfüllung mit Bauschutt wurde das Gelände liegengelassen und der natürlichen Sukzession überlassen, ohne es mit einer Deckschicht aufzufüllen, zu nivellieren oder zu planieren.

Eine historische Recherche der Planungsbeauftragten brachte zutage, dass an diesem Standort zu Beginn der 1960er Jahre ein Kurhotel oder eine Reha-Klinik errichtet werden sollte. Aus nicht bekannten und heute nicht mehr ermittelbaren Gründen wurde das Bauvorhaben vorzeitig beendet, Gebäude, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen wurden nicht fertiggestellt. Jedoch wurden die Bauruinen auch nicht beseitigt. Deswegen waren bei den Begehungen auch immer noch Bauwerksreste als Streifenfundamente, Bodenplatten und Grundmauern, Kanalschächte und Kellereinstiege vorzufinden. Auf dem nachstehenden Luftbild sind Gebäudegrundrisse, halbfertige Gebäude und Fundamente gut zu erkennen.

Nach der frühzeitigen Beendigung der Bauvorhaben wurde das Gelände der natürlichen Sukzession überlassen.

Wie ebenfalls im Luftbild zu sehen, standen nördlich bis östlich dort kaum größere Bäume, was so den späteren Blick auf die Ortslage ermöglicht hätte. Die westlichen, hangaufwärts stehenden Bäume hätten für eine Abschirmung und Sichtbarriere gegen die landwirtschaftlichen Nutzungen im dortigen Umfeld, für eine landschaftliche Einbindung und Ortsrandeingrünung sowie für eine grünordnerische und gärtnerische Grundstücksgestaltung gesorgt, sofern sie erhalten geblieben wären.

Weil nun dieses Gelände von Bauwerksresten und Ruinen, Baumaterial und Bauschutt, Bodenbewegungen und -veränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen geprägt und gekennzeichnet war, lag vermutlich aus Praktikabilitätserwägungen nahe, dort eine Bauschutt-Deponie anzulegen.

Die Anlage von Deponien jeder Art war zu dieser Zeit noch nicht gesetzlich geregelt, die Kommunen waren selber zuständig und konnten die aus ihrer Sicht geeigneten Standorte festlegen.

Während der ersten Begehungen war aufgrund der kaum vorhandenen bzw. juvenilen Baum- und Strauchvegetation nachzuvollziehen, dass die im Luftbild zu sehenden west-südwestlichen Großgehölze gefällt wurden, um dort, möglichst weit von der Ortslage entfernt, eine Deponie anzulegen. In dem nord-nordöstlichen Abschnitt, der der Sukzession überlassen wurde, konnten sich im Zuge der Sukzession dagegen Großgehölze heranbilden, die für eine Sichtverschattung gegenüber der Ortslage gesorgt haben.



Geoportal Hessen, Luftbild, ca. 1964; schematische Darstellung der Geltungsbereichsgrenze

Zusammenfassend muss hier von einer signifikanten Vorbelastung gesprochen werden.

Entgegen einer in einem Verfahrensgespräch behördlicherseits vorgebrachten Einschätzung, es handele sich um Wald nach dem Bundes-Waldgesetz, wird der Planung die rechtliche Einordnung zugrunde gelegt, dass dem unter Bezugnahme auf das BWaldG nicht so ist, denn

- „kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind in der Flur oder im bebauten Gebiet liegende kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind ...“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG).

Die Abraum- und Bauschuttdeponie, die sich wegen genau dieser Nutzung als offene, anthropogen überformte, degradierte Ruderalfläche zeigt, wurde nach Ende der Verfüllung bzw. Ablagerung der natürlichen Sukzession überlassen. Bauschutt und Baumaterialien jeder Art, Mauerwerksreste, komplette Sanitäreinrichtungen sowie Straßenbaumaterialien, insbesondere Unterbau, liegen auch heute noch offen zutage. Kombiniert wird dies mit dem hoch anstehenden Sandstein und dem schweren, lehmigen Sandsteinverwitterungsboden in einem hochgradig schlechten Verwitterungszustand, wo der Sandstein offen liegt, wo keine Überdeckung mit Abraum überwiegt.

Auf dieser Fläche hat sich eine krautige, kurzlebige Ruderalvegetation entwickelt. Im Laufe der Sukzession kamen örtlich einige Gebüsche hinzu, in der Hauptsache Brombeere, Brennessel, Holunder, randlich auch Schlehe. Darüber hinaus gibt es örtlich sehr begrenzt einige Einzelbäume und Baumgruppen. Der Überblick über die Fläche zeigt keine Pflanzenformationen oder Vegetationsgesellschaften, die in der Hauptsache aus Bäumen oder sonstiger Waldvegetation aufgebaut wären. In der Folge hat sich hier auch kein typisches Waldklima entwickelt. Ökologisch lässt sich hier eine Einteilung nach Sukzessionsstadien vornehmen: Das Mosaik-Zyklus-Konzept beschreibt die Formen der potenziell natürlichen Waldentwicklung. Zu einer vollständigen Artenausstattung (Flora und Fauna) von Klimaxwaldgesellschaften bedarf es Jahrhunderte ununterbrochener Bestockung. Bei den vorhandenen bzw. entnommenen juvenilen bis max. 40-jährigen Bäumen kann davon keine Rede sein.

In der Gesamtwürdigung aller Umstände und der gesetzlichen Definition folgend handelt es sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG nicht um Wald. Hierzu bestimmt das BWaldG: „Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Fläche, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind“.

Desweiteren handelt es sich bei der Fläche auch um kein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG, weil die Fläche nicht von dem abschließenden Katalog dieser Vorschrift erfasst wird. Gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die jederzeit als solche nutzbar gemacht werden kann. Hier steht die planerische Grundaussage des Flächennutzungsplanes in deutlichem Widerspruch zur scheinbaren Realnutzung Wald.

Noch dazu handelt es sich um eine Fläche, die unmittelbar an die Ortslage angrenzt und von ihr städtebaulich mitgeprägt wird. Auf der Vorhabenfläche befanden sich im Voreingriffszustand als zufällige Spontanvegetation verschiedene Einzelbäume, kaum Baumgruppen sowie heckenartiger Aufwuchs aus Brennessel, Brombeere und Holunder.

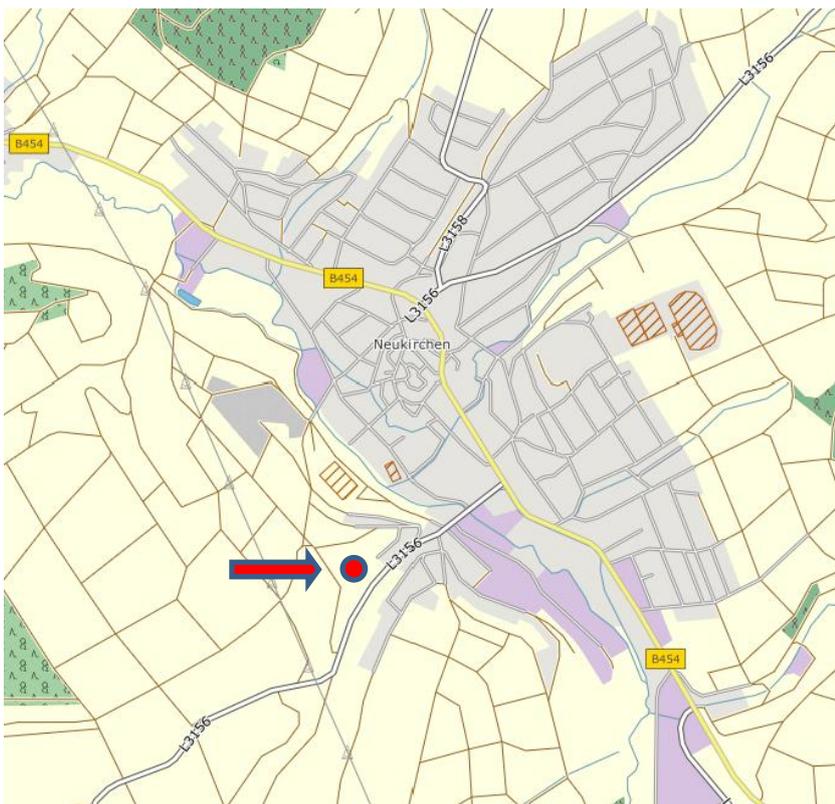
Unter Heranziehen der Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung ist der Anlagenstandort eine Mischform aus *Biotoptyp 09.120 Kurzlebige Ruderalfluren*, *Biotoptyp 09.270 Deponie mit Gehölzaufwuchs*, *Biotoptyp 09.280 Deponie mit Vegetationsschicht, auch Sukzession bis Verbuschung*, *Biotoptyp 10.430 Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden, ohne nennenswerte Vegetation* sowie randlich vereinzelt *Biotoptyp 04.110 Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht*.

Zur Nutzbarmachung der Fläche in dem planerischen Sinne waren bereits vorbereitende Arbeiten auf dem Gelände notwendig, da es verdichtet und mit der Aufbringung zusätzlichen Materials nivelliert werden muss. Diese vorbereitenden Arbeiten sind als naturschutzrechtlicher Eingriff zu werten, der mit dem Bauleitplanverfahren planungsfachlich zu bewältigen und planungsrechtlich zu sichern ist. Dabei handelt es sich um den südlichen Teil des Geltungsbereiches.

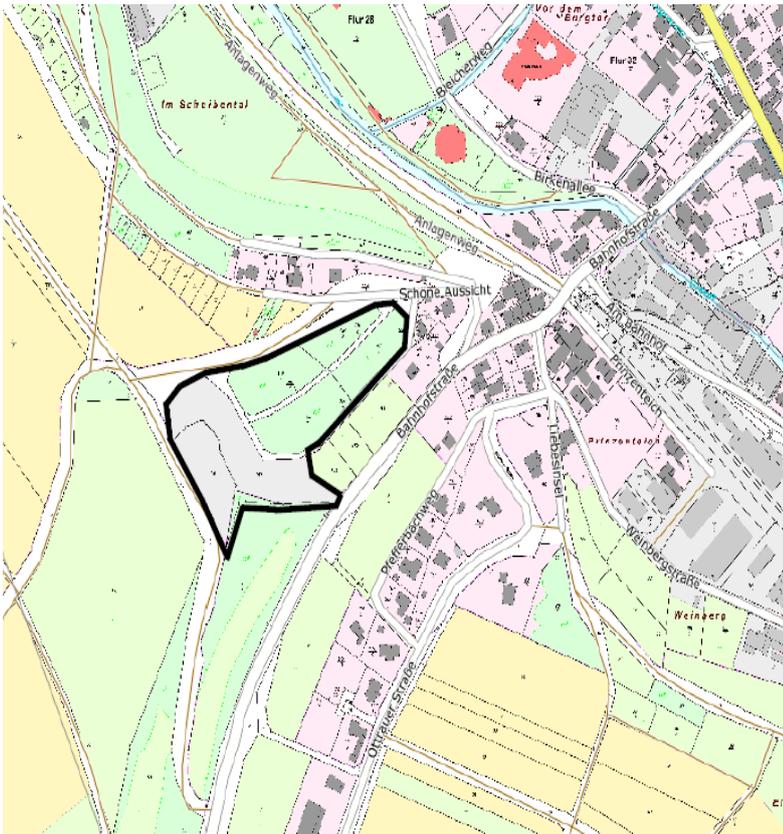
Der nördliche Teil des Geltungsbereiches mit einem teils aufgelockerten, teils dichten Baumbestand sowie der östliche teils aufgelockerte, teils dichten Baumbestand und die westliche Randbegrünung bleiben vollständig erhalten.

Der Geltungsbereich wird über die aus der Neukirchener Ortslage kommende Wegeparzelle Fl.-St. 224/1 (Gemeindestraße „Schöne Aussicht“) und den asphaltierten Hauptwirtschaftsweg Fl.-St. 6 erschlossen, wobei letzterer auch an die Landesstraße 3156 („Bahnhofstraße“) angebunden ist.

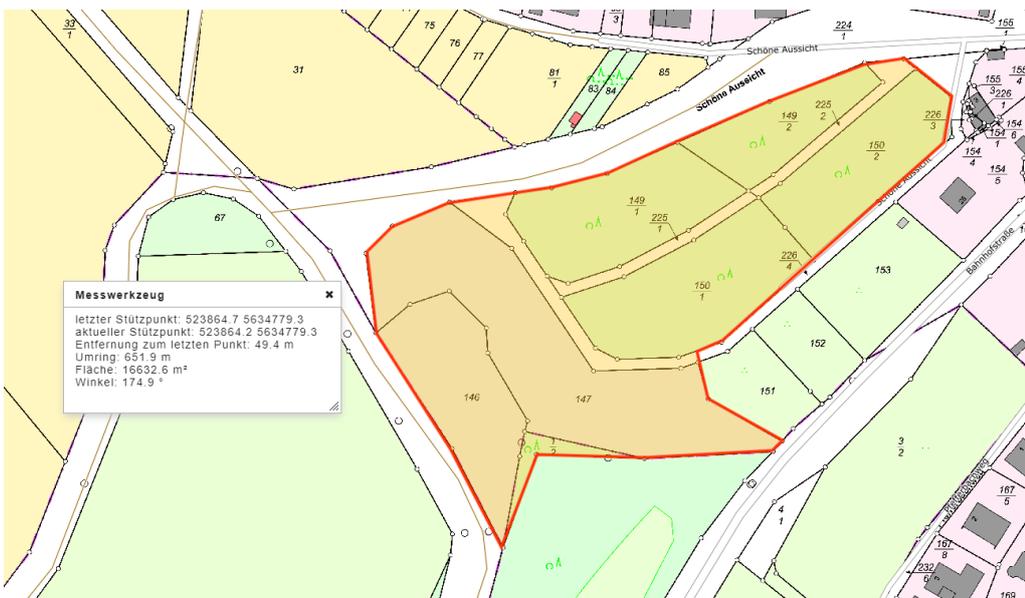
Alle weiteren flächen- und realnutzungsbezogenen, auch planungsrelevanten Aussagen und Vorgaben werden im Zusammenhang mit den nachstehenden Abschnitten behandelt.



Geoportal Hessen, Auszug Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: Lage des Geltungsbereiches



Geoportal Hessen, Auszug Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: Lage des Geltungsbereiches



Geoportal Hessen, Auszug Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: Geltungsbereichsgröße, näherungsweise

4. DERZEITIGE RECHTLICHE UND TATSÄCHLICHE SITUATION DER DEPONIE

4.1 Rechtliche Situation

In der frühzeitigen Beteiligung hat das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz dazu vorgebracht (Auszug aus der Stellungnahme):

Flur 23, Flurstück 146:

ALTIS-Nummer	634.017.050-000.002
Arbeitsname	Die Pfefferbach, ehem. Müllplatz mit unbek. Einlag.
Status	Adresse / Lage überprüft (validiert)
Flächenart	Altablagerung
Straße	--
Gemeinde	Neukirchen
Kreis	Schwalm-Eder-Kreis
UTM-Ost	523896,208
UTM-Nord	5634765,081
max. WZ-Klasse	4

Gemäß Altflächendatei des Landes Hessen handelt es sich bei der Altablagerung „Pfefferbach“ um einen ehem. Müllplatz mit unbek. Einlagerungen. Der Ablagerungszeitraum ist von 1972 bis 1982 angegeben, die Flächengröße liegt bei etwa 7500 m², das Volumen wird auf 59.500 m³ geschätzt. Weitere Informationen sind nicht in der Altflächendatei enthalten. Die Fläche wurde bisher nicht erkundet.

Desweiteren heißt es in der Stellungnahme:

Bevor jedoch auf der Fläche „Pfefferbach“ der Voreingriffszustand wiederhergestellt werden kann, muss auf Grund des erfolgten Eingriffs in den Boden eine Untersuchung der Altablagerung erfolgen. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass durch den erfolgten Eingriff in den Boden keine Schadstoffe freigesetzt worden sind und in Zukunft auch keine Gefahr von der Altablagerung ausgeht. Auf Grund dessen habe ich gegenüber der Stadt Neukirchen eine **Untersuchung der Altablagerung angeordnet**, bisher aber noch keine Rückmeldung erhalten.

Die getroffene Anordnung ist für die Gewährleistung eines hinreichenden und gebotenen Bodenschutzniveaus erforderlich, da ein Eingriff in den Boden stattgefunden hat und nicht auszuschließen ist, dass dadurch Schadstoffe aus dem Deponiekörper bzw. der Altablagerung freigesetzt worden sind. Zudem ist durch die Entfernung der schützenden Vegetationsschicht bzw. der Gehölze ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser nicht auszuschließen.

Auf Grund meiner vorgenannten Ausführungen ist die Altablagerung auch im Falle der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage **im Vorfeld zu untersuchen**. Das beigefügte „Bodengutachten“ bzw. die abfallrechtliche Einstufung des Aushubs gemäß LAGA M20 durch die „Erde & Boden Mitteldeutschland GmbH“ reicht in diesem Falle nicht aus.

Im Auftrag der Sonnenhain GbR wurde die Erde & Boden Mitteldeutschland GmbH damit beauftragt, eine geochemische Beprobung vorzunehmen. Es wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt, die in einem entsprechenden Gutachten mitsamt aller Ergebnisse dokumentiert ist. Das Gutachten ist verbindlicher Bestandteil der Planungsunterlagen, so dass hier auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Eine von der Behörde geforderte, darüber hinausgehende Deponieuntersuchung ist kein Inhalt der Bauleitplanung. Wesentlich ist nur, dass vor einer Weiterentwicklung des Geländes eine entsprechende Untersuchung durchgeführt wird, wann auch immer dies sein wird. Auf der Ebene der Bauleitplanung ergibt sich kein Handlungsbedarf, so dass die Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden deshalb fortgesetzt.

Auch der weitere zukünftige Umgang mit der ehemaligen Deponie ist allein abfallrechtlicher Art mit entsprechend eigenständigen Verfahren und Formalia; auf der Ebene der Bauleitplanung besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.

4.2 Tatsächliche Situation

Die Vorkommen von Fauna und Flora auf der Fläche Schöne Aussicht (Pfefferbach) sowie deren allgemeine naturräumliche Beschaffenheit sind im Grünordnungsplan gemäß § 11 BNatSchG, im Umweltbericht gemäß § 2a und Anlage 1 BauGB, im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß §§ 37 ff. BNatSchG sowie in der hiesigen Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, analysiert und bewertet.

Ebenso wird im Grünordnungsplan der Eingriff beschrieben und bewertet, bei dem es sich - das sei an dieser Stelle angemerkt - bedingt durch die Inanspruchnahme einer vorbelasteten Deponiefläche um keine „erheblichen Beeinträchtigungen“ im Sinne des § 13 Abs. 1 BNatSchG und des § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB handelt.

Gleichwohl werden wegen der Entnahme einiger Bäume Ausgleichsmaßnahmen für den zeitlich befristeten und im gesetzlichen unerheblichen Eingriff abgeleitet, die in den Bebauungsplan übernommen und dort festgesetzt werden. Ziel ist ein funktionaler Ausgleich im artenschutzrechtlichen Sinne, indem entsprechende Lebensräume angelegt werden. Ein vollständiger funktionaler Ausgleich wird erreicht werden, wenn die Fläche nach der zeitlich befristeten Nutzung wieder der natürlichen Sukzession überlassen wird.

4.3 Exkurs: Klärung des Sachverhaltes „Wald“

In der frühzeitigen Beteiligung wurde in den Stellungnahmen des Forstamtes Neukirchen, der unteren Naturschutzbehörde, der oberen Naturschutzbehörde und der oberen Forstbehörde die überplante Fläche als „Wald“ bezeichnet. Bemerkenswert ist, dass sich bei dieser Einschätzung die Behörden aufeinander berufen, ohne selber konkret zu werden und abschließende Nachweise beibringen.

Dabei scheint es sich um Einschätzungen auf Sachbearbeiter-Ebene zu handeln; das heißt, die Einordnung als Wald beruht nur auf behördlichen Einzelmeinungen. Bislang liegt behördlicherseits kein amtlicher Nachweis, keine rechtsverbindliche Planung, kein Forstbetriebsplan, kein Forstbewirtschaftungs- bzw.

Waldpflegeplan des Inhaltes vor, dass es sich bei den in Rede stehenden Arealen tatsächlich um Wald handelt.

Die gesetzliche Anforderung „der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange“ kann solcherart behördlicherseits nicht erfüllt werden und wird vonseiten der Planungsträger als nicht erfüllt angesehen.

Planungsseitig werden reale Waldeigenschaften und die Erfüllung des gesetzlichen Merkmales „Wald“ eindeutig verneint, so wie dies in den Grünordnungsplänen eingehend beschrieben, analysiert und bewertet wurde. Denn der Umstand, dass sich pflanzensoziologische Ubiquisten, die sich als anspruchslose Ruderal-, Spontan- und Pioniervegetation überall ansiedeln, auch auf den überplanten Flächen wiederfinden sowie der Umstand, dass sie zum Teil auch in einem Wald angesiedelt sein könnten, macht nicht aus jeder solcherart besiedelten Fläche per se einen Wald. Im Ergebnis handelt es sich bei den Vorhabenflächen keinesfalls um Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes oder des Bundeswaldgesetzes.

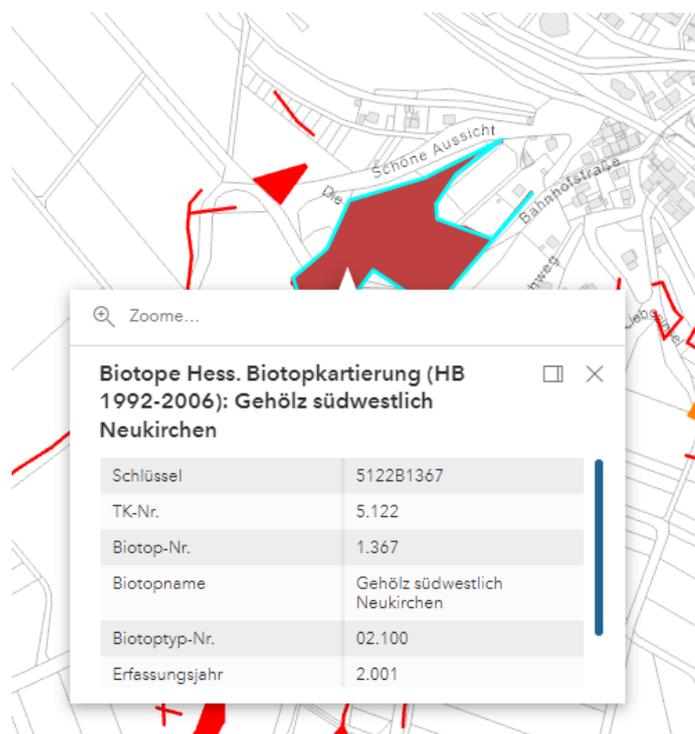
Die Einordnung als Wald beruht wie schon gesagt nur auf behördlichen Einzelmeinungen. Bislang liegt behördlicherseits kein amtlicher Nachweis oder rechtsverbindliche Planung des Inhaltes vor, dass es sich bei dem in Rede stehenden Areal um Wald handelt, das wiederum aus einem Waldverband zu entlassen gewesen wäre.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung decken sich mit der Realvegetation im Voreingriffszustand, die das beauftragte Planungsbüro vorgefunden und beschrieben hat. Im gesamten Geltungsbereich findet sich flächen-deckend verschiedene Ruderalvegetation, durchsetzt mit Schlehe, Holunder, Brennessel, Brombeere, daneben mit vereinzelt Bäumen, i.d.Hs. einige juvenile Birken und Weiden ohne besondere Wertigkeit.

Die einzige rechtsverbindliche Planungsgrundlage zur Einordnung des Areals ist die hessische Biotopkartierung; sie wurde im vorliegenden Bauleitplanverfahren herangezogen (HLNUG, Natureg Viewer, Hessische Biotopkartierung).

Als amtliche Kartierung hält sie für den Geltungsbereich der Planung fest: *Biotopname* „Gehölz südwestlich von Neukirchen“, *Biototyp* 02.100. Bei diesem Biototyp handelt es sich konkret um Gebüsche, Hecken und Säume heimischer Arten.

Bei allen nachfolgenden Kartierungen, vor allem jenen von 2014 bis heute, wurde keine Änderung des Biototyps fest- und dargestellt.



Ausgehend von der ursprünglichen Nutzung als Deponie und der anschließend sukzessiv eingestellten Ruderal-, Spontan- und Pioniervegetation wird allerdings in der vorliegenden Planung eine differenzierte Einordnung vorgenommen. Unter Heranziehen der Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung ist der Anlagenstandort eine Mischform aus *Biotoptyp 09.120 Kurzlebige Ruderalfluren*, *Biotoptyp 09.270 Deponie mit Gehölzaufwuchs*, *Biotoptyp 09.280 Deponie mit Vegetationsschicht, auch Sukzession bis Verbuschung*, *Biotoptyp 10.430 Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden, ohne nennenswerte Vegetation* sowie randlich vereinzelt *Biotoptyp 04.110 Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht*.

Worum es sich bei dem Biotoptyp 02.100 der Biotopkartierung handelt, lässt sich der Kartieranleitung entnehmen:

02.000 Gehölze (Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Alleen)

02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte (*)

02.200 Gehölze feuchter bis nasser Standorte (*)

Auszug Biotoptypenschlüssel, aus: Hess. Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz: Hessische Biotopkartierung. Kartieranleitung. 1995.

Eine weitere Konkretisierung nimmt die hessische Kompensationsverordnung vor:

02.000		Gebüsche, Hecken, Gehölzsäume
02.110	(B)	Subkontinentale peripannonische Gebüsche
02.120	(B)	Sonstige Gebüsche trockenwarmer Standorte
02.200	(B)	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten.

Auszug Biotoptypen aus: Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV) vom 26. Oktober 2018

Zum Vergleich eine weitere, etwas ältere Konkretisierung:

02.000	Gebüsche, Hecken, Säume
02.100 B	Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten
02.200 B	Trockene bis frische, basenreiche, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten

Auszug Biotoptypen aus: Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005

Alle vorstehend aufgeführten Quellen im allgemeinen sowie darunter die Biotopkartierung im besonderen beinhalten zudem verschiedene Wald-Arten als *Biotoptypen 01.xxx*, die dort, wo sie vorgefunden werden, auch als solche kartographiert und explizit gekennzeichnet und benannt werden. Für den Geltungsbereich der Planung findet dies zurecht keine Anwendung.

Ausgehend von der ursprünglichen Nutzung als Deponie und der anschließend sukzessiv eingestellten Ruderal-, Spontan- und Pioniervegetation wird allerdings in der vorliegenden Planung eine differenzierte Einordnung vorgenommen. Unter Heranziehen der Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung ist der Anlagenstandort eine Mischform aus *Biotyp 09.120 Kurzlebige Ruderalfluren*, *Biotyp 09.270 Deponie mit Gehölzaufwuchs*, *Biotyp 09.280 Deponie mit Vegetationsschicht, auch Sukzession bis Verbuschung*, *Biotyp 10.430 Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden, ohne nennenswerte Vegetation* sowie randlich vereinzelt *Biotyp 04.110 Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht*.

Alle vorstehend aufgeführten Quellen im allgemeinen sowie darunter die Biotopkartierung im besonderen beinhalten zudem verschiedene Wald-Arten als *Biotoptypen 01.xxx*, die dort, wo sie vorgefunden werden, auch als solche kartographiert und explizit gekennzeichnet und benannt werden. Für den Geltungsbereich der Planung findet dies zurecht keine Anwendung.

Dass die älteren, nördlich und östlich benachbarten, dichteren Baumbestände eine Waldeigenschaft zugestanden bekommen und deshalb als Wald eingeschätzt werden, mag dagegen richtig sein, ist für die vorliegende Planung allerdings ohne Belang, da in diese Bestände nicht eingegriffen wird.

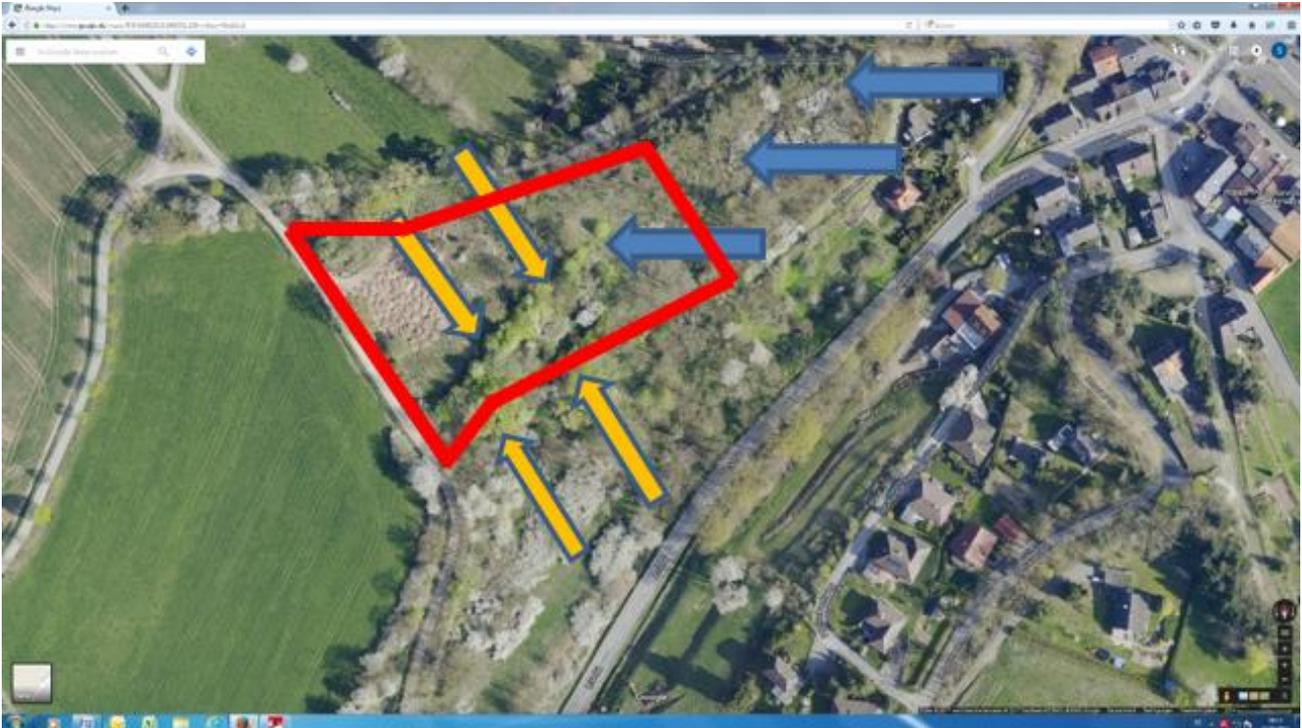
Es handelt sich - wie zuvor schon erwähnt - um anspruchslose Vegetation, die sich überall ansiedelt und die fraglos unter anderem zumindest teilweise auch in einem Wald vorzufinden wäre. Der Umstand, dass sich pflanzensoziologische Ubiquisten, die sich als anspruchslose Ruderal-, Spontan- und Pioniervegetation überall ansiedeln, auch auf der überplanten Fläche wiederfinden sowie der Umstand, dass sie zum Teil auch in einem Wald angesiedelt sein könnten, macht nicht aus jeder solcherart besiedelten Fläche per se einen Wald. Denn das hieße im Ergebnis, dass jede solcherart bewachsene Fläche Wald wäre, auch ohne dass Waldeigenschaften vorliegen.

Dass es sich um ein aufgegebenes Siedlungs- und Bauprojekt der frühen 1960er Jahre handelt, von dem nach wie vor Ruinen und Mauerwerksreste vorzufinden sind, und die Fläche später als Deponie genutzt wurde, ist in allen zugehörigen Planwerken ausführlich beschrieben. Dies wird hier nicht wiederholt. Zur Veranschaulichung dienen die beiden folgenden Luftbilder:



Geoportal Hessen, Luftbild, ca. 1964, schematische Darstellung der Geltungsbereichsgrenze

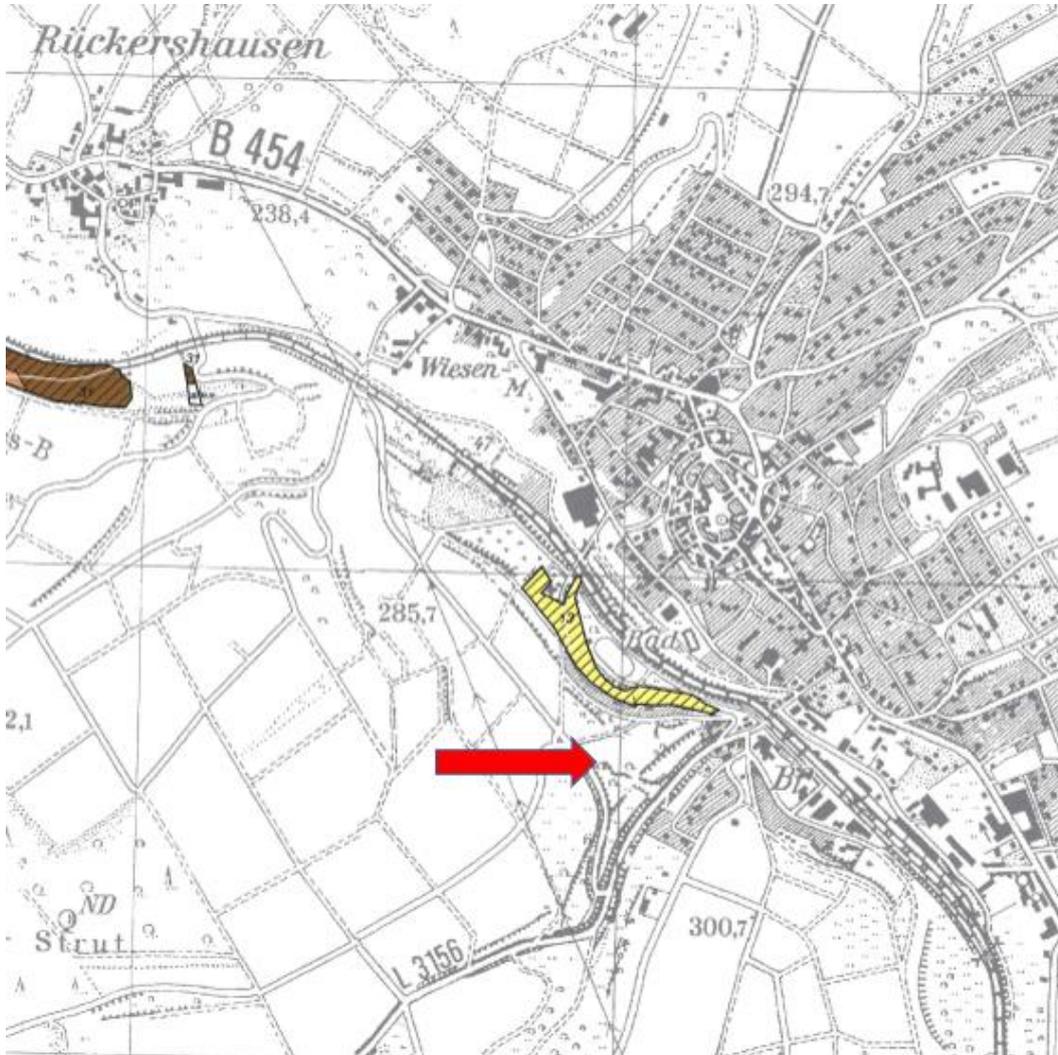
Das nachstehende Luftbild zeigt die Einzelbäume sowie die brachliegende Fläche, teils mit offenem Oberboden, teils mit Strauch- und Ruderalvegetation.



Google Maps, Luftbild, Zugriff am 22. Oktober 2017:

ohne Kronenschluss zeigt sich die Fläche mit Überresten der ehemaligen anfänglichen Bebauung (blaue Pfeile), dem ungefähren Bereich der Deponienutzung (nur schematisch mit der roten Umrandung dargestellt), insgesamt als brachliegende Ruderalfläche mit kaum wahrnehmbarer anspruchsloser bodendeckender Vegetation (Gräser und Sträucher von Allerweltsarten), teilweise auch gänzlich freiliegendem aufgeschüttetem Boden sowie einigen Einzelbäumen;
die Bäume auf der Vorhabenfläche (gelbe Pfeile) wurden im Zuge bauvorbereitender Maßnahmen entfernt;
die nördlichen wegebegleitenden Bäume bleiben unangetastet;
alle nordöstlichen, östlichen und südöstlichen Baumstandorte im Geltungsbereich bleiben erhalten, außerdem sind hier Neuanpflanzungen vorgesehen (beides ist entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt)

Auch die Forstwirtschaftskarte als amtliches Kartenwerk des Landesbetriebes HessenForst stellt den Geltungsbereich der Planung nicht als Wald dar.

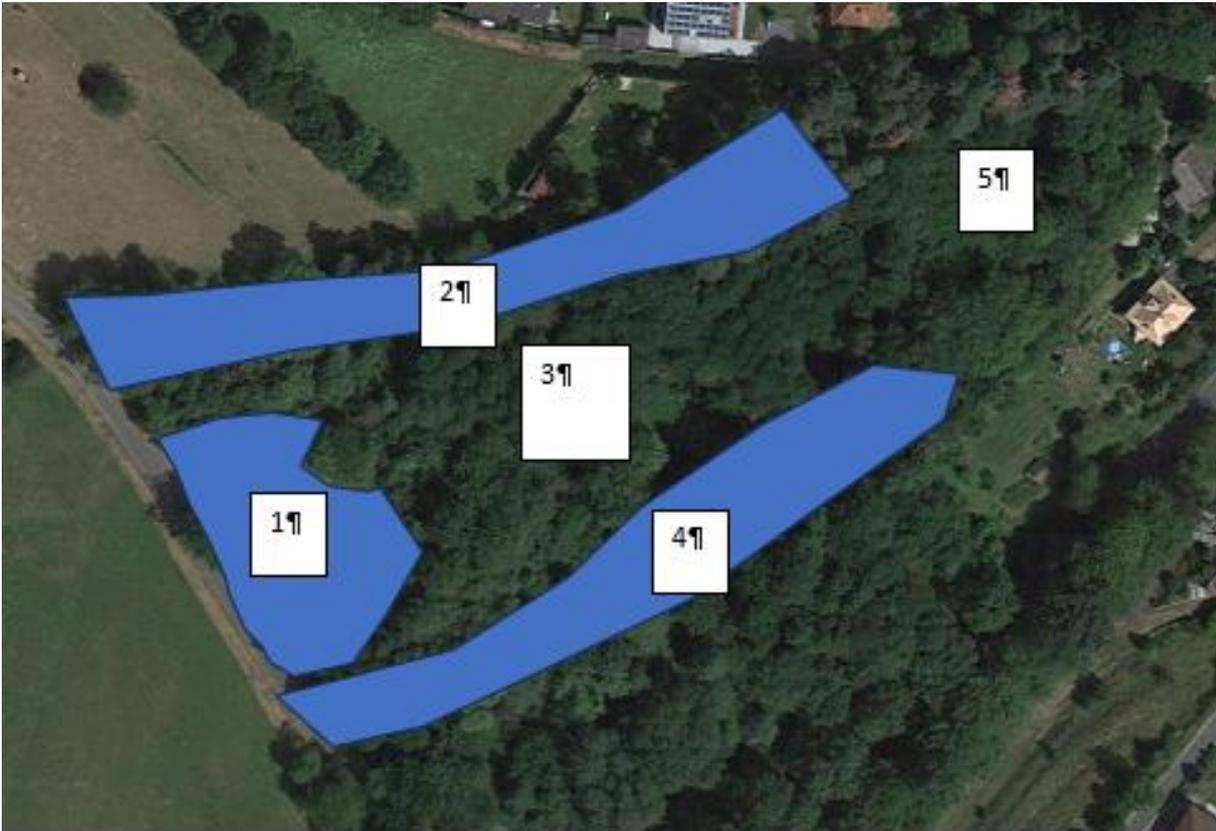


HessenForst, Forstwirtschaftskarte, Forstamt 1216 Neukirchen, Betrieb 818 Stadtwald Neukirchen

Zu Beginn der Verfahren war auch BANU Cloos GmbH & Co KG – Büro für Artenschutz, Naturschutz und Umweltplanung in die Aufnahmen, Untersuchungen und Auswertungen einbezogen.

In Projektgesprächen wurde zwischen den Bearbeitern von GEOplan und BANU übereinstimmend erörtert, dass es sich bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht um Wald handele.

Von BANU wurde nachstehende Ausarbeitung beigeleitet und von GEOplan um einige Kartierergebnisse ergänzt.



1: ruderele Grasflur (trocken): Knaulgras, Schafgarbe, Rainfarn, Schlehe, Poa spec., Wilde Möhre, Kratzdistel, Veilchen, Girsch, Sauerampfer, Brennessel, Reitgras mit randlich stehenden Einzelbäumen (v.a. juvenile Eichen und Birken)

2: Ruderalfläche mit Einzelbäumen (Eiche, Robinie, Kiefer, Rotbuche, Weide, Esche) und Gebüsch / Sträuchern (Weißdorn, Schlehe, Heckenrose, Holunder, Brombeere, Ginster)

3: Ruderalfläche mit juvenilen bis 20-jährigen Einzelbäumen (Weide, Zitterpappel, Hasel, Eiche, Robinie) und Gebüsch / Sträuchern (Weißdorn, Schlehe, Heckenrose, Holunder, Brombeere, Ginster)

4: Ruderalfläche mit Einzelbäumen (Eiche, Robinie, Kiefer, Rotbuche, Weide, Esche) und Gebüsch / Sträuchern (Weißdorn, Schlehe, Heckenrose, Holunder, Brombeere, Ginster)

5: älterer Bestand von Einzelbäumen und Baumgruppen, Erhaltung

Für den weiteren Fortgang der Bauleitplanverfahren sind die eingangs genannten Ämter und Behörden angehalten, eine exakte juristische Prüfung der gesetzlichen Merkmale des hessischen Waldgesetzes und des Bundeswaldgesetzes vorzunehmen, und zwar nicht als einfache grammatische Auslegung, denn dies würde zu dem Ergebnis führen, dass es sich bei jeder mit ein paar Bäumen und Büschen besiedelten Fläche um Wald handeln würde. Sondern es muss sich um eine teleologische, d.h. weitgefaste Auslegung unter Berücksichtigung von Geschichte, Inhalt, Sinn und Zweck der gesetzlichen Merkmale handeln. Da die Gesetze hauptsächlich auf das floristische Arteninventar abstellen, ist dies auch wesentlicher Gegenstand der Prüfung.

Desweiteren sind - um sich den Funktionen des Waldes umfassend zu nähern - die Ergebnisse der gesetzlichen Merkmalsprüfung wiederum an der konkreten naturräumlichen Situation und an den konkreten floristischen, faunistischen und naturräumlichen Vorkommen im Voreingriffszustand zu prüfen. Einzubeziehen sind alle Merkmale, die den Wald charakterisieren, i.e. bspw. vegetationsstrukturell, ökosystemar, waldklimatisch, geologisch und nicht zuletzt mit einem tierökologischen Schwerpunkt.

Alternativ oder auch zusätzlich sollten behördlicherseits die eingangs genannten, bislang fehlenden Nachweise geführt werden. Die stellungnehmenden Fachbehörden sind gesetzlich aufgefordert, gemäß § 4a Abs. 1 BauGB zur „vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange“ eigene fachliche und qualifizierte Informationen einbringen.

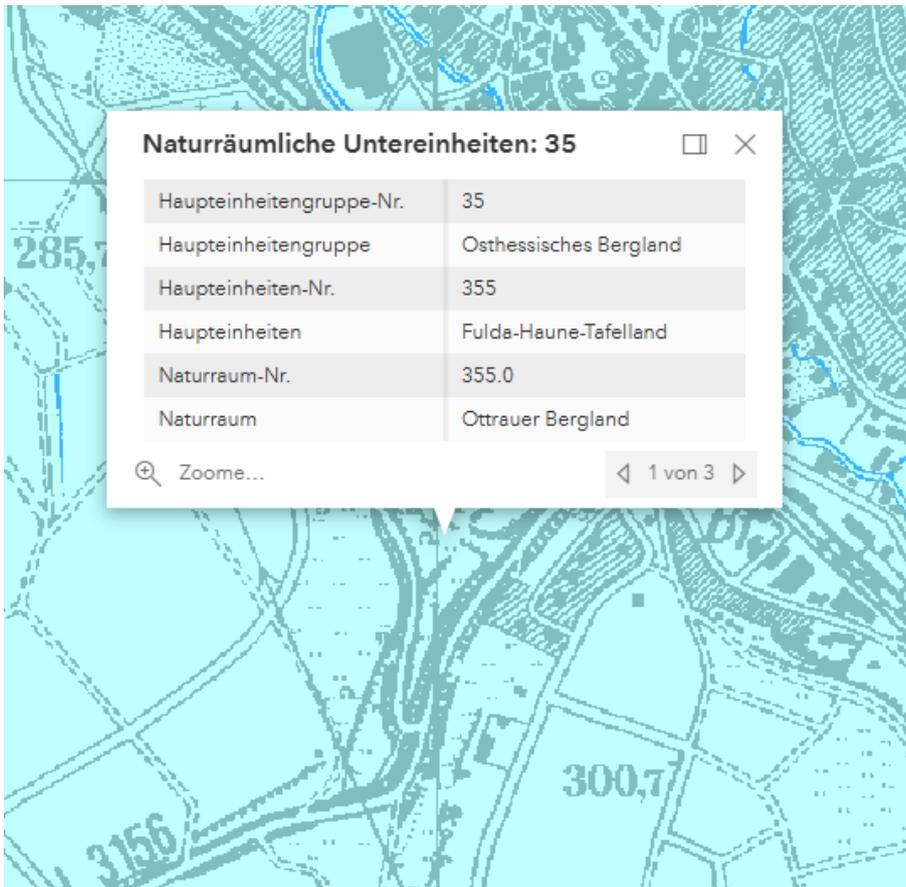
Ob es sich zudem bei den bereits durchgeführten bauvorbereitenden Maßnahmen um genehmigungspflichtige Rodungen handelt und ob die schwebende Wiederherstellungsanordnung für die Fläche „Schöne Aussicht“ Bestand hat, ist vor dem Hintergrund fehlender gesetzlicher und naturräumlicher Waldeigenschaften sehr fraglich, hat aber auch mit dem Fortgang des Bauleitplanverfahrens nichts zu tun, denn die Fläche kann selbstverständlich auch weiterhin gemäß der kommunalen Entwicklungsabsicht als Fläche zur Energiegewinnung festgesetzt werden.

Der Planungsträger - die Stadt Neukirchen - hat hier seine Auffassung eindeutig dargelegt und wird damit auch in das weitere Verfahren gehen. Das heißt, unabhängig von bisher nicht belegten Behördenstandpunkten werden nunmehr auf der Grundlage der in den bisherigen Beteiligungsschritten gesammelten Informationen die Entwürfe fortgeschriebene und weitergediehene Planungen erarbeitet und die Bauleitplanverfahren fortgeführt.

5. LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE GLIEDERUNG

5.1 Naturräumliche Zuordnung

Neukirchen weist die Besonderheit auf, in zwei naturräumlichen Einheiten zu liegen. Gemäß der auf Grundlage geographisch-morphologischer Kriterien beruhenden Gliederung der naturräumlichen Einheiten Hessens liegen die Gemarkungsteile westlich der Grenff, also auch die westliche Ortslage Neukirchen und mit ihr der Geltungsbereich der Planung, in der Haupteinheitengruppe „Osthessisches Bergland“ (35) in der naturräumlichen Haupteinheit „Fulda-Haune-Tafelland“ (355), dort wiederum im Naturraum „Otrauer Bergland“ (355.0). Die Gemarkungsteile östlich der Grenff, damit auch die östliche Ortslage, liegen in der Haupteinheit „Knüll-Hochland“ (356), dort wiederum im Naturraum „Westliches Knüllvorland“ (356.0).



5.2 Schutzgebietsausweisungen

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark Knüll („Erklärung zum Naturpark“, Verordnung vom 05.05.2021, StAnz Nr. 22/2021). Die dort genannten Landschaftsmerkmale kommen im Geltungsbereich und in seiner Umgebung nicht vor und werden somit nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich in keinen wasser- oder naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Gesichtet und analysiert wurden sämtliche Schutzgebietskarten des HLNUG (nicht abschließende Aufzählung):

- a) naturschutzrechtliche Schutzgebiete, hier Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung, Sonstige Biotope der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung;
- b) wasserrechtliche Schutzgebiete: Wasserschutzgebiete, Mess-Stellen, Gewinnungsanlagen.

5.3 Klima

Regionalklimatische Daten liegen derzeit nicht vor.

Gemäß der Einordnung im Regionalplan geht es im wesentlichen um die Erhaltung der Kaltluftentstehungsgebiete, also der großräumigen, freien landwirtschaftlichen Flächen und der Kaltluftabflussbahnen. Damit gehen die lokalen Austauschprozesse einher, die für den Luftaustausch in der Ortslage sorgen. So wird eine klima- und temperaturlausgleichende Funktion der Flächen und der Bahnen Ortslage gewährleistet. Die Kleinräumigkeit der PV-Anlage wird die makroklimatischen Verhältnisse bei der Kaltluftentstehung nicht beeinträchtigen. Die Kaltluftabfluss wird durch die aufgeständerten Module nicht behindert.

5.4 Potentielle natürliche Vegetation

Über dem Buntsandsteingebiet kann als potentiell natürliche Vegetation ein Bodensaurer Buchenwald (Buchenwald auf basenarmen Sand-, Lehm- und Gesteinsböden) in der Untereinheit Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (auf basenarmem Sandstein und Silikatgestein sowie versauertem Löss der kollinen bis montanen Bereiche) mit den Pflanzengesellschaften Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) oder Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (Milio-Fagetum) angenommen werden.

5.5 Geologie, Hydrogeologie und Böden

Zum Umfang der nachstehenden Ausführungen ist auf die rechtliche Situation und das besondere Behandlungserfordernis der Belange des Bodenschutzes hinzuweisen. Diese Belange und insbesondere die Bodenbewertung gehen mit einem besonderen Gewicht in die Bearbeitung ein. Dieses relativ hohe Gewicht ist dadurch gerechtfertigt, dass der Boden, in den eingegriffen wird, nicht ersetzbar, vermehrbar oder wiederherstellbar ist. Kernstück ist gemäß der Veröffentlichung „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Hessisches Umweltministerium) die Betrachtung der natürlichen Bodenfunktionen, die sog. Bodenfunktionsbewertung.

Auf der Fläche findet sich keine landwirtschaftliche Nutzung, weil dies auf dem vorhandenen Untergrund völlig ausgeschlossen ist. Es fehlt der Oberboden, somit alle notwendigen Bodenhorizonte, d.h. eine für ackerbauliche Erzeugnisse notwendige durchwurzelbare Bodenschicht ist nicht vorhanden, auch für eine Grünlandnutzung mit Mahd und Beweidung fehlt das Bodenmaterial.

Dem Schutzgut Boden kommt wegen seiner vielfältigen existentiellen Funktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG in der Bauleitplanung in der Regel eine besondere Aufmerksamkeit zu. Wegen der Vorbelastungssituation scheidet eine weitergehende Betrachtung und Erörterung hier aus.

Der Geltungsbereich liegt in der geologischen und hydrogeologischen Teileinheit „Osthessischer Buntsandstein“ mit einer (Größe von 418 km²). Regional ist der Mittlere Buntsandstein der bedeutendste Grundwasserleiter. Für die Trinkwasserversorgung genutzt wird der Mittlere Buntsandstein in der westlichen Teilscholle vor allem an den Grabenrändern und Störungszonen. Hier ist wahrscheinlich noch ein nennenswertes nutzbares Grundwasserdargebot vorhanden. Im Unteren Buntsandstein und den

devonischen und karbonischen Gesteinen sind nur bei tektonischer Beanspruchung des Grundwasserleiters lokal ergiebige Vorkommen erschließbar.

Im Geltungsbereich finden sich zwei anstehende Bodenarten, die in ungefährer Nord-Süd-Richtung nebeneinander liegen: westlich Lehm (L), östlich lehmiger Sand (IS).

Als Bodentyp findet sich hier podsolige Braunerde aus basenarmen quarzitischen Sandsteinen. Dabei handelt es sich um einen flachgründigen, lehmig-sandigen bis schluffig-lehmigen, steinigen, sauren, braunen Boden aus teilweise umgelagertem, lössvermishtem Verwitterungsmaterial eines verschiedenkörnigen, basenarmen, quarzitischen Sandsteins. Es findet sich auch Pseudogley-Parabraunerde bei Lössbedeckung.

Wie schon beschrieben handelt es sich im Geltungsbereich bzw. am Anlagenstandort um einen aktuell anstehenden, anthropogen durch Aufschüttung herbeigeführten Bodenaufbau. Dieser bleibt unverändert, da die Module mit Rammfundamenten errichtet werden, die den Boden nicht verändern oder umlagern oder die derzeitigen Bodenfunktionen beeinträchtigen.

Zu einer Bebauung im eigentlichen Sinne kommt es nur an den Standorten für die erforderlichen Gebäude, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaik-Anlage erforderlich sind, wie bspw. Trafos, Übergabestationen und Wechselrichter (nicht abschließende Auflistung), deren Grundfläche allerdings im Bebauungsplan auf max. 200 m² begrenzt ist.

Angesichts des anthropogenen wie auch des darunter liegenden natürlichen Bodenaufbaus eine mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität (Wasserspeichervermögen) anzunehmen, die unverändert bleibt.

Die Versickerungsleistung und damit die Grundwasserneubildung sind nach fachplanerischem Ermessen nicht beeinträchtigt, da auf der Fläche bzw. in der Senke aufgeschüttete Materialien sehr unterschiedlicher Korngrößen durchsetzt mit dem natürlich anstehenden Boden zu finden bzw. zu vermuten sind.

Einzig die Evapotranspirationsleistung wird eingeschränkt, wo die Fläche von den Modulaufbauten mehr verschattet wird als vorher. Auf den Gesamthaushalt der Luftfeuchtigkeit hat dieser Effekt wegen seiner Kleinräumigkeit keinen Einfluss. Gleichwohl wird hier eine Kompensation dadurch erreicht, dass im Geltungsbereich zusätzliche Großgehölze gepflanzt werden; der Bebauungsplan trifft entsprechende Regelungen.

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht berührt.

Eine Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Boden ist nicht gegeben, so dass entsprechende Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Gleichwohl trifft der Bebauungsplan Regelungen zum vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutz und zum Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung. An dieser Stelle wird auf den Bebauungsplan verwiesen.

Aus den genannten Gründen, insbesondere aber wegen der Vorbelastung scheidet auch eine bodenfunktionale Gesamtbewertung aus.

Wie die ehemalige Deponie bewertet wird, muss vom zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Kassel in das Verfahren eingebracht werden, auch, ob der Standort im Altlasten-Informationssystem als Altablagerung und Altstandort verzeichnet ist, ebenso, wie es sich mit dem derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Stand der Dinge nach Schließung der Deponie verhält.

Anmerkung 1: Im Auftrag der Sonnenhain GbR wurde die Erde & Boden Mitteldeutschland GmbH damit beauftragt, eine geochemische Beprobung vorzunehmen. Es wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt, die in einem entsprechenden Gutachten mitsamt aller Ergebnisse dokumentiert ist. Das Gutachten ist verbindlicher Bestandteil der Planungsunterlagen, so dass hier auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Anmerkung 2: Auf die auszugsweise Wiedergabe thematischer Karten zu Boden, Geologie, Hydrogeologie, Wasserhaushalt usw. usf. wird hier verzichtet, weil ein natürlicher Aufbau nicht mehr vorhanden ist.

6. VEGETATION DES PLANUNGSGEBIETES

6.1 Übersicht, zusammenfassende Vegetationsliste

Der Vorhabenstandort ist als ehemalige Deponie eine durch natürliche Sukzession entstandene Ruderalfläche. Infolge der ehemaligen Bewirtschaftungsform als Deponie, der signifikanten Artenarmut und des Fehlens von Strukturmerkmalen außer den festgestellten Bäumen verschiedenen Alters ist eine weitere Beschreibung nicht möglich. Eingerahmt wird der Vorhabenstandort in WNW entlang des Weges „Schöne Aussicht“ von einer wegebegleitenden Baumreihe, im N von einem teils aufgelockerten, teils dichten Baumbestand und im O bis OSO in Hanglage entlang der Landesstraße ebenfalls von einem teils aufgelockerten, teils dichten Baumbestand. Alle diese Baumstandorte bleiben erhalten und sind als solche im Bebauungsplan festgesetzt. Im Zuge bereits erfolgter bauvorbereitender Maßnahmen entnommene Bäume wurden nach Art und Anzahl festgehalten und werden im Zusammenhang mit der Eingriffsbewertung wieder aufgegriffen.

Nordöstlicher Planungsabschnitt

Im gesamten nordöstlichen Abschnitt, der früher schon bebaut war, aber nicht zur Deponie gehörte, der von Baumgruppen gekennzeichnet ist, die in den Sukzessionsstadien der vergangenen ca. 50 Jahre entstanden sind und der im Bebauungsplan zur Erhaltung und für Ersatzpflanzungen festgesetzt wird, findet sich unter Heranziehen der Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung eine Mischform aus

Biotoptyp 02.400 Hecken, Gebüsche, einheimisch, standortgerecht,

Biotoptyp 04.110 Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht,

Biotoptyp 04.210 Baumgruppen, einheimisch, standortgerecht,

Biotoptyp 09.120 Kurzlebige Ruderalfluren.

Ein Biotoptyp, der wegen der seinerzeitigen Bebauung des Geländes im vorliegenden Fall aus fachplanerischer Sicht ebenfalls zwingend zu berücksichtigen wäre - den allerdings die KompVO nicht als Biotoptyp kennt -, sind Ruinen, Siedlungs-, Gebäude-, Straßen-, Wege- und Mauerwerksreste, die ebenfalls im Laufe der Sukzession einen Gehölzaufwuchs erfahren haben.

Um nun für diese Flächen zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit und der Ableitung eines Kompensationsbedarfs zu gelangen, wäre hier eine Mittelwert-Bildung am praktikabelsten. Da aber in diese Flächen nicht eingegriffen wird, können sie bei der Eingriffs- und Ausgleichsthematik unberücksichtigt bleiben.

Die östliche bis südöstliche Fläche am Hang zur Landesstraße bzw. zur dortigen Wohnhausbebauung sowie der westliche bis nordwestliche Gehölzstreifen entlang des Weges „Schöne Aussicht“ werden von dieser Argumentation miterfasst.

Südwestlicher Planungsabschnitt

Die Ausmaße der ehemaligen Deponiefläche sind annähernd bekannt und insbesondere auch am Geländeverlauf ablesbar, da sich das aufgeschüttete und modellierte Gelände mit einer Hangschulter deutlich vom natürlichen Geländeverlauf abhebt. Diese Kenntnis ermöglicht es nun auch, allein das ehemalige Deponiegelände als Vorhabenstandort im Bebauungsplan vorzusehen, ohne in die benachbarten Bestände einzugreifen.

Dabei handelt es sich um den gesamten südwestlichen Abschnitt, der nach dem frühzeitigen Ende der Baumaßnahmen ca. in 1965 gerodet und als Deponie genutzt worden ist und seit geschätzt ca. 25 Jahren der Sukzession überlassen wurde, gekennzeichnet durch Spontan- und Ruderalvegetation sowie juvenilen Baum- und Strauchbewuchs (insb. Birke, Brombeere, Brennessel).

Dieser ehemalige Deponie- und heutige Vorhabenstandort ist unter Heranziehen der Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung eine Mischform aus

Biotyp 09.120 Kurzlebige Ruderalfluren,

Biotyp 09.270 Deponie mit Gehölzaufwuchs,

Biotyp 09.280 Deponie mit Vegetationsschicht, auch Sukzession bis Verbuschung,

Biotyp 10.430 Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden, ohne nennenswerte Vegetation

sowie randlich vereinzelt

Biotyp 04.110 Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht.

Bei der realen Vegetation des Untersuchungsgebietes nach Leitarten und Biotoptypen bzw. -strukturen wurden im Gebiet festgestellt:

Bäume

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Birke (*Betula pendula*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Gemeine Fichte (*Picea abies*)

Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Rotbuche (*Carpinus betulus*)

Sal-Weide (*Salix caprea*)

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Zitterpappel (*Populus tremula*)

Sträucher

Besenginster (*Cytisus scoparius*)

Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Hartriegel (*Cornus spec.*)
Heckenrose (*Rosa corymbifera*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Zweigrieffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Blumen, Gräser, Kräuter, Farne

Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*)
Breit-Wegerich (*Plantago major*)
Brennnessel (*Urtica dioica*)
Echte Kamille (*Matricaria recutita.*)
Einjähriges Rispengras (*Poa annua*)
Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)
Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*)
Gewöhnliches Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*)
Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*)
Gewöhnlicher Giersch (*Aegopodium podagraria*)
Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)
Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*)
Huflattich (*Tussilago farfara*)
Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
Rauer Löwenzahn (*Leontodon hispidus*)
Reitgras (*Calamagrostis acutiflora*)
Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acuale*)
Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*)
Veilchen (*Viola spec.*)
Wilde Möhre (*Daucus carota*)

6.2 Beschreibung

Hierzu wird auf Abschnitte 3. und 4. verwiesen. Weitere Erläuterungen erfolgen im Zusammenhang mit den abgebildeten Fotos.



Standort nahe der südlichen Geltungsbereichsgrenze über die zur Bauvorbereitung freigemachte Deponiefläche, Blick nach NO über das geplante Vorhabengebiet, im gesamten Hintergrund die den Vorhabenstandort umgebenden Großgehölze, rechts im Bild ein noch nicht freigemachter Teil (Juli 2023)



Standort inmitten des Geltungsbereiches, im Vordergrund die freigemachte Fläche, im Mittelgrund die noch nicht freigemachte Fläche mit den bestimmenden Arten Brombeere, Brennessel, Holunder und Weidelgras, im Hintergrund die östlich benachbarten Großgehölze (Juli 2023)



Standort im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches auf der Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und für etwaige Ausgleichsmaßnahmen, die Hangschulter am rechten Bildrand kennzeichnet den Rand der ehemaligen Deponie, zugleich den Rand der freigemachten Fläche und die Grenze der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche, Blick nach SO (Juli 2023)



Standort inmitten des Geltungsbereiches, Blick nach O auf die noch freigemachte Vorhabenfläche, zugleich der nördliche Rand der ehemaligen Deponiefläche (Juli 2023)



Standort inmitten des Geltungsbereiches, Blick nach O auf die noch freigemachte Vorhabenfläche, zugleich der nördliche Rand der ehemaligen Deponiefläche (Juli 2023)



Standort inmitten des Geltungsbereiches, Blick nach NW auf den nicht freigemachten nördlichen Rand der Deponiefläche (Juli 2023)



Blick aus der Nähe auf die nicht freigemachte Deponiefläche: Bauschutt, gemischter Bodenaushub, Straßenaufbruch, Ruderal- und Spontanvegetation (Juli 2023)



Blick aus der Nähe auf die nicht freigemachte Deponiefläche: Ruderal- und Spontanvegetation, Gräser, durchsetzt mit Bauschutt (Juli 2023)



**Blick aus der Nähe auf die nicht freigemachte Deponiefläche: Ruderal- und Spontanvegetation, Gräser, Brombeere (großflächig), Brennessel (großflächig)
(Juli 2023)**



**Blick auf die Bodenbeschaffenheit: schluffiger bis toniger Lehm, anstehendes Gestein, Betonsteine, Ziegelsteine, Bauschutt, Sanitärschutt
(Juli 2023)**



**Blick auf die Boden-
beschaffenheit
(Juli 2023)**

7. FAUNA DES PLANUNGSGEBIETES

7.1 Allgemeines

Während der Aufnahmen und Begehungen wurden sehr geringe faunistische Vorkommen oder Aktivitäten festgestellt. Bezüglich der Aufnahmeergebnisse (Vögel, Insekten, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säuger) wird auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan verwiesen.

7.2 Bewertung des Umfeldes

Wie das geplante Vorhabengebiet selbst weist auch das angrenzende Umfeld sehr unterschiedliche tierökologische Funktionen auf. Es finden sich überwiegend artenarme landwirtschaftliche Flächen ohne Grünstrukturen oder besondere Lebensraumeigenschaften. Einzig das nordwestlich angrenzende Gebiet mit ausgeprägten Gehölzgruppen zeigt vielfältig strukturierte und wertvolle Lebensräume, die von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

7.3 Gesamtbeurteilung aus tierökologischer Sicht

Die aufgenommene Fläche ist tierökologisch von geringer Wertigkeit. Dies gilt sowohl für die Fläche als auch ihre Randbereiche. Im wesentlichen bietet der Vorhabenbereich nur ein Nahrungshabitat für einige Allerweltsarten. Die ehemalige Nutzung als Deponie und die mit ihr einhergehende Vorbelastung hat eine Artenarmut verursacht, die deutlich nachzuweisen ist. Es gibt kaum abwechslungsreiche Strukturen außer

einigen Einzelbäumen in den Randbereichen. Vergleichsweise robuste Pionierarten, die sich gelegentlich als Spontanvegetation ansiedeln, kommen - außer der Birke - ebenfalls nicht vor.

Angesichts der fehlenden Lebensraumeigenschaften ist eine Bebauung des gesamten Areals unter tierökologischen Aspekten ohne Probleme ausgleichbar. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der Umsetzung der grünordnerischen Vorschriften des Bebauungsplanes, mit denen zumindest eine landschaftsökologische Aufwertung geschaffen wird. Eventuell dienen sie erstmalig als Ruhe-, Ansitz-, Jagd-, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten.

In der Tierwelt sind - so wie heute im Bestand - auch in Zukunft entsprechend Ubiquisten zu erwarten. Sie nehmen die anthropogen überformten Lebensräume an, sowohl heute als auch zukünftig in der Umgebung des Eingriffsgebietes und auch im Planungsgebiet selber. Während der Bauphase bestehen für mobile Arten wie Insekten und Vögel ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus tierökologischer Sicht einer Bebauung keine Bedenken gegenüberstehen.

Eine Bebauung ist aus tierökologischer Sicht unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte vertretbar:

1. An den dafür geeigneten Stellen des Planungsgebietes sind a) durch Anlage punktueller oder linearer Strukturen und b) durch naturnahe Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen Korridore zu schaffen, die die Verbindung mit den angrenzenden Lebensräumen gewährleisten.
2. Die Grundstückseinfriedungen sind so zu gestalten, dass Wanderungsbewegungen von Kleintieren nicht behindert werden.

8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Diese Thematik wird in dem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bearbeitet.

9. ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD

Die Landschaftsbildbeschreibung und -bewertung ist grundlegende Voraussetzung zur Darlegung und Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung. In Anwendung des Arbeitspapiers „Zusatzbewertung Landschaftsbild“ des Regierungspräsidiums Darmstadt wird stets eine Vorprüfung vorgenommen. Mit „Zusatzbewertung“ ist eigentlich eine weitergehende Beurteilung gemeint.

Ist als Ergebnis der Vorprüfung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, so ist keine weitergehende Bewertung erforderlich. Die gesamte Landschaftsbildthematik im allgemeinen und die Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung im besonderen sind in einem solchen Fall an dieser Stelle beendet.

Hierzu heißt es in dem Arbeitspapier „Zusatzbewertung Landschaftsbild“:

Die Zusatzbewertung ist nicht durchzuführen, wenn:

- a) keine Landschaftsbildbeeinträchtigung vorliegt (z.B., wenn das Vorhaben nicht einsehbar ist),

b) die Landschaftsbildbeeinträchtigung unerheblich ist, z.B. bei landschaftstypischen Einfriedungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderen baulichen Anlagen, soweit sie das Relief nicht wesentlich verändern und innerhalb von drei Vegetationsperioden nach Baubeginn standorttypisch so begrünt sind, daß sie nicht mehr störend in der Umgebung wirken oder wenn die beeinträchtigte Flächengröße weniger als 5000 m² beträgt,

c) die Landschaftsbildbeeinträchtigung funktional ausgeglichen werden kann.

Die Prüfung der Merkmale ist alternativ im Sinne einer ODER-Regelung vorzunehmen, d.h. ist eines der genannten Merkmale erfüllt, so liegt keine Landschaftsbildbeeinträchtigung vor.

Vorprüfung:

Im vorliegenden Fall greifen insbesondere die Merkmale zu den Punkten a) und c), weil ein Areal nutzbar gemacht wird, das von der Ortslage nicht einsehbar ist und wo die baulichen Maßnahmen keine visuelle Dominanz entfalten.

10. BEWERTUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND EMPFINDLICHKEIT DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES SOWIE DER VORHANDENEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

10.1 Baumaßnahmen

Durch die Maßnahmen - auch am Standort des Funktionsgebäudes - werden Bodenaufbau und Bodenfunktionen weder beseitigt noch beeinträchtigt. Da es hier keine Eingriffe und Auswirkungen gibt, bedarf es auch keiner Kompensation. Gleichwohl wird die Flächen-Versickerung von Niederschlagswasser verbindlich vorgesehen, damit die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt wird. Bei dem vorhandenen anthropogen veränderten Bodenaufbau kann somit eine vollständige Versickerung derfolgen. Eine Überbauung mit dem teilweisen Verlust des veränderten, aufgeschütteten Bodens wird hier nicht als Eingriff in Bodenfunktionen gewertet, sodass auch keine Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

10.2 Baustelleneinrichtung

Um die Baustelleneinrichtung anzulegen, wird zeitlich befristet in den veränderten, aufgeschütteten Boden eingegriffen, was keinen Eingriff im bauplanungs- oder naturschutzrechtlichen Sinne darstellt.

Ein Oberboden, der der Unterschutzstellung des Mutterbodens nach § 202 BauGB untersteht, ist nicht vorhanden.

10.3 Klima

Die Beeinträchtigungen des örtlichen Mikroklimas durch die Baumaßnahme sind nicht darstellbar.

10.4 Bäume, Sträucher und Hecken

Geringfügige Eingriffe in die Rudralvegetation können hier unberücksichtigt bleiben, da sich die Pflanzendecke vollständig wieder einstellen wird. Zudem wird mittels der späteren Beweidung die Artenvielfalt gefördert. Die Herausnahme von Brombeer- und Brennesselansammlungen ist naturschutzfachlich bedeutungslos. Die juvenilen Birken haben noch keine Lebensraumbedeutung und können ersatzlos entnommen werden.

Randliche Einzelbäume haben eine Bedeutung als Ansitz und Fortpflanzungs- und Nistmöglichkeit. Ihre einzelfallweise Entnahme kann kompensiert werden, indem Ersatzpflanzungen vorgenommen sowie Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse installiert werden.

10.5 Fauna

Es handelt sich um festgestellte Vogelarten, die nicht beeinträchtigt werden.

Bei weiteren, eventuell jahreszeitlich bedingt nicht nachgewiesenen, aber potentiell anzunehmenden Tierarten handelt es sich um Ubiquisten, die nur geringe Standortansprüche aufweisen.

10.6 Gesamtbewertung Flora und Vegetation

Das Arteninventar ist typisch für strukturarme Deponieflächen, die Artenvorkommen und die Fläche sind in ihrer Gesamtheit als unterdurchschnittlich zu bewerten, die ökologische Wertigkeit als gering.

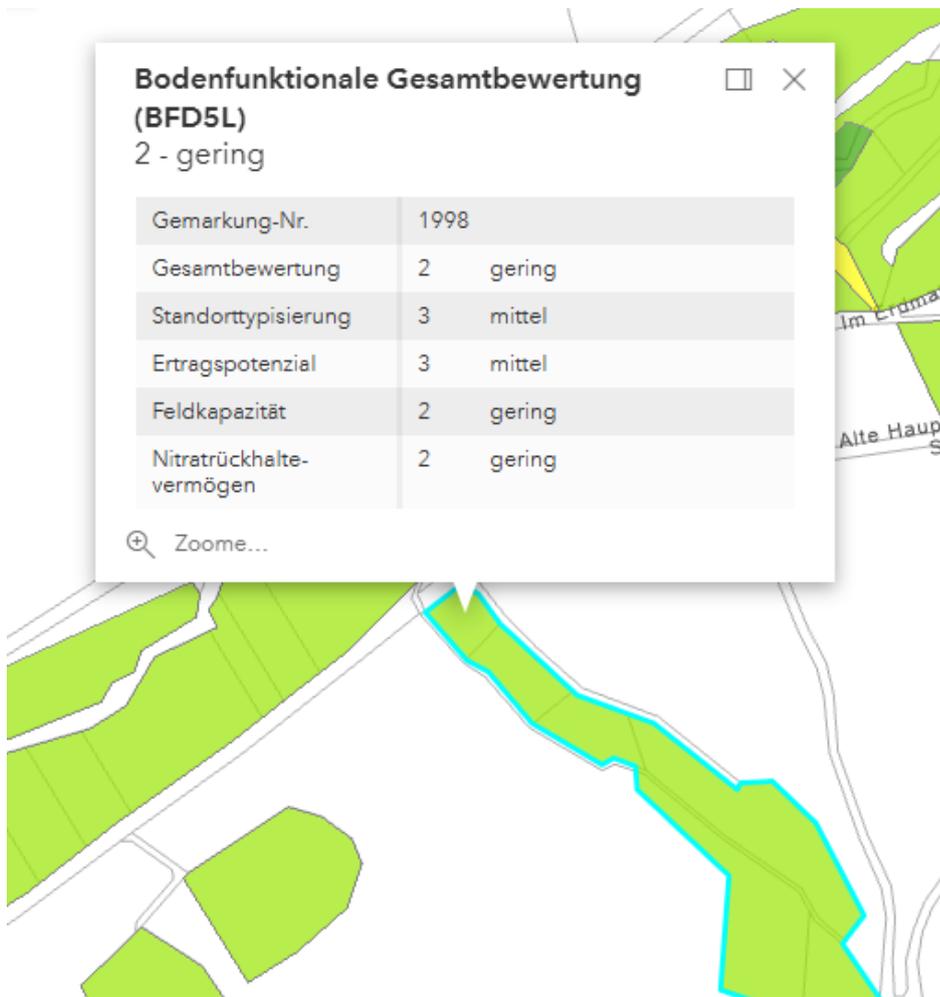
Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze sowie andere Einzelbiotopstrukturen kommen vereinzelt vor.

Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG sind nicht betroffen. Daher werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt und vorlaufend umzusetzende Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes sind nicht notwendig.

10.7 Bodenflächendaten, Bodenfunktionsbewertung

Diese Thematik ist im vorliegenden Zusammenhang - ehemalige Deponienutzung, Vorbelastung, anthropogen veränderte Bodenverhältnisse, kein natürlicher Bodenaufbau sowie kein natürlich anstehendes Gestein, stark veränderte hydrogeologische Verhältnisse, kein Ertragspotential, keine Standorttypisierung usw. usf. - entbehrlich.

Nur rein informativ wird hier die bodenfunktionale Gesamtbewertung abgebildet, die sich auf den natürlichen Boden(-aufbau) bezieht.



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Boden Viewer, Ausschnitt, ohne Maßstab

10.8 Bodenschutz

10.8.1 Nachsorgender Bodenschutz

Dass die Deponie betrieben worden ist, ist amtlich festgehalten. Ob sie im Altflächen-Informationssystem des Landes Hessen als Ablagerungen und Altstandorte verzeichnet, kann derzeit nicht gesagt werden. Hierzu sind die fachdezernate des Regierungspräsidiums Kassel angehalten, entsprechende Informationen in das Verfahren einzubringen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Deponie seit etwas über dreißig Jahren stillgelegt und muss noch formal entwidmet werden.

10.8.2 Vorsorgender Bodenschutz

Üblicherweise wird an dieser Stelle das „Schutzgut Boden“ behandelt. Im vorliegenden Fall gibt es jedoch kein Schutzgut, sondern die schon mehrfach angesprochene Deponie mit den anthropogenen Veränderungen und Vorbelastungen.

Außer an dem geplanten Gebäudestandort und die dortige Bodenversiegelung hinaus finden keine baubedingten Eingriffe in den Boden statt. So spielt zum Beispiel eine Verdichtung mittels Belastung durch schweres Baugerät auf feuchtem Boden keine Rolle oder eine Vermischung von Ober- mit Unterboden oder von beiden mit Bauabfällen kann hier vernachlässigt werden.

Um gleichwohl den Bodenschutzmaßnahmen ausreichend Rechnung zu tragen, sind als mögliche Minderungsmaßnahmen zu nennen:

- Bodenverdichtungen und andere nachteilige Einwirkungen auf die unter der Deponie gelegene natürliche Bodenstruktur sind zu vermeiden,
- der Versiegelungsgrad ist zu minimieren bzw. reduzieren,
- verdichteter Boden ist vor der Eingrünung lockern,
- Bodenmieten aus unbelastetem, natürlich anstehendem Boden dürfen nicht befahren werden,
- mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen,
- Ober- und Unterboden sind getrennt auszuheben, zu lagern und wieder einzubringen,
- insbesondere unbelasteter, natürlich anstehende Oberboden ist sachgerecht zu lagern und wiedereinzubringen,
- Bodenbelastungen sollen in Abhängigkeit von der Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens erfolgen (feuchteabhängig),
- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden vorzusehen,
- nicht benötigte Flächen sollen vom Baustellenverkehr ausgenommen werden.

11. EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZ FÜR DIE VORHABENFLÄCHE

Die Bauleitplanung und mit ihr auch die Eingriffs- und Ausgleichsthematik fußt auf Bundesrecht. Einen Verweis auf Landesrecht gibt es weder im Baugesetzbuch noch im Bundesnaturschutzgesetz. Die Hessische Kompensationsverordnung (KompVO) ist im Grundsatz nicht in der Bauleitplanung anzuwenden. Insofern hat die KompVO lediglich einen informellen Charakter. Gemäß § 18 BNatSchG wird im vorliegenden Fall davon Gebrauch gemacht, Eingriff und Ausgleich nach den Vorgaben des §1a BauGB zu beurteilen und den zu erreichenden funktionalen Ausgleich gemäß § 15 (2) BNatSchG zu begründen.

Um aber die Plausibilität der Eingriffsbewertung, der fachplanerischen Maßnahmenfestlegung und der erreichbaren Kompensation zu prüfen, wird eine Bilanzierung in Anlehnung an § 7 (1) i.V.m. Anlage 4

KompVO durchgeführt. Bei der Ausgleichsplanung ist der Zustand zu bewerten, der bei plangemäßer Pflege drei Vegetationsperioden nach Beendigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erwarten ist.

Findet eine Kompensationsberechnung statt, kann diese nach Anlage 2, Nr. 5 KompVO für Einzelgutachten wie das vorliegende in Anlehnung an das Formblatt vorgenommen werden. So wird hier verfahren, um neben der fachlichen Plausibilitätsprüfung eine mathematische Verifizierung der verbal-argumentativen Darlegungen, Erläuterungen und Beschreibungen vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall wird für die Bilanzierung nicht das Formblatt verwendet, das schon in seiner Grundform zu unübersichtlich, kaum verständlich und wenig lesbar ist.

Die hier eigens gewählte nachstehende Art der Bilanzierung ist wesentlich übersichtlicher als das Formblatt und bietet für die vorliegende Menge an Ausgleichsmaßnahmen bessere und übersichtlichere, somit auch lesbarere und verständlichere Darstellungsmöglichkeiten. Die Ergebnisfindung ist dieselbe.

An dieser Stelle sei nochmals betont, dass nur diejenigen Flächen in der Bilanzierung genannt werden, die auch tatsächlich bebaut oder zu Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Eine detaillierte Gesamtbeschreibung des Geltungsbereiches würde hier völlig den Rahmen sprengen.

In der Bilanzierung werden drei Korrekturen bzw. Zu- und Abschläge vorgenommen:

1. Korrekturabschlag

Wegen der schon mehrfach beschriebenen Vornutzungen und Vorbelastungen handelt es sich um keine natürlichen, „reinen“ Ruderal- bzw. Sukzessionsflächen, sodass hier gemäß Abschnitt 2.3 KompVO für den nordöstlichen Planungsbereich von dem aus den verschiedenen Wertpunktansätzen interpolierten Mittelwert 5 WP je Quadratmeter in Abzug gebracht werden. Für den südwestlichen Planungsbereich, der durch die Deponienutzung eine größere Vorschädigung bzw. Vorbelastung aufweist, werden von dem aus den verschiedenen Wertpunktansätzen interpolierten Mittelwert 8 WP je Quadratmeter in Abzug gebracht. Die in der Bilanztabelle in der vierten Spalte genannten Wertpunkte für die Flächen sind die bereits reduzierten Ansätze.

2. Korrekturabschlag

Bei der Bewertung der Eingriffsschwere und der Ableitung des Ausgleichsbedarfs wird gemäß Abschnitt 4.3.2 KompVO ebenfalls berücksichtigt, dass es sich um einen zeitlich befristeten Eingriff handelt, der gemäß der Vorschrift entsprechend zu gewichten ist. Die Kompensationsverordnung geht im Regelfall von einem hundertjährigen Eingriff aus, der vollwertig funktional oder rechnerisch auszugleichen ist. Im vorliegenden Fall ist der Eingriff auf 30 Jahre befristet, so dass der Ausgleichsbedarf mit dreißig Hundertstel anzusetzen ist. Dies wird in der Gesamtbilanz-Tabelle vorgenommen.

3. Korrekturzuschlag

Desweiteren werden „Sekundärlebensräume“ für verschiedene Baumfledermäuse und verschiedene Reptilien geschaffen. Diese entstehen als Kompensationsmaßnahmen im Zuge des zeitlichen befristeten Eingriffs und sind auf eine darüber hinausreichende Fortdauer angelegt. Diese Sekundärlebensräume gehen gemäß Abschnitt 4.3.3 KompVO mit einer erheblichen Zusatzbewertung in die Darlegung des Erreichens des gesetzlich geforderten funktionalen Ausgleichs ein. Sie können „nur“ verbal-argumentativ behandelt werden, weil es sich bei ihnen um keine Biotoptypen der KompVO handelt, womit auch eine Zuweisung von Wertpunkten ausgeschlossen ist.

Zur Bauvorbereitung wurden die randlichen Bäume und diejenigen auf der Fläche bereits entfernt. Dabei handelt es sich im einzelnen um:

Anzahl	Art	Stammdurchmesser ca.	Kronenüberdeckung Einzelbaum ca.	Kronenüberdeckung gesamt ca.
1	Eiche	50 cm	150 m ²	150 m ²
3	Buche	50 cm	150 m ²	450 m ²
15	Eiche, Buche, Bergahorn	25 – 35 cm	30 m ²	450 m ²
5	Birke	5 – 20 cm	20 m ²	100 m ²
				1.150 m²

Dies findet sich entsprechend in der nachstehenden Bilanz wieder.

Bilanz

Biotoptyp lt. KompVO	Fläche	Nutzungstyp	WP/qm	Bestand = WP vorher = qm * WP	Planung = WP nachher = qm * WP
nordöstlicher Planungsabschnitt: Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen, kurzlebige Ruderal- fluren, ehemaliges Bau-gebiet, daher Ruinen, Siedlungs-, Gebäude-, Straßen-, Wege- und Mauerwerksreste mit Gehölzaufwuchs Planung: zur Erhaltung festgesetzt und für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen	7.400 m ² Fläche, zudem ca. 5.000 m ² Kronenüberdeckung	gemischter Biotoptyp aus 02.400 04.110 04.210 09.120	gemittelt 25 für die Fläche, zudem 32/m ² für die Kronenüber- deckung	- 185.000 - 160.000	+ 185.000 + 160.000
südwestlicher Planungsabschnitt: ehemalige Deponie mit Ruderal- fluren und vereinzeltm Gehölz- aufwuchs, insbesondere Sukzes- sion bis Verbuschung, stellenweise ohne nennenswerte Vegetation, außerdem ehemaliges Baugebiet (w.o.) auf der Fläche und randlich vereinzelt Einzelbäume Funktionsgebäude Planung: in den Ausmaßen der ehemaligen Deponie als Vorhabenstandort vorgesehen	9.000 m ² ca. 1.150 m ² Kronenüber- deckung 200 m ²	gemischter Biotoptyp aus 09.120 09.270 09.280 10.430 04.110 10.715	gemittelt 20 für die Fläche 31/m ² für die Kronenüber- deckung 6	- 180.000 - 35.650	+ 180.000 + 1.200
Summe				- 560.650	+ 526.200

Gesamtbilanz

Gebiet	WP vorher	WP nachher
Nordöstlicher Planungsabschnitt	- 345.000	+ 345.000
Südwestlicher Planungsabschnitt	- 215.650	+ 181.200
Summe	- 560.650	+ 526.200

Aus der Bilanzierung resultiert ein vorläufiges rechnerisches Kompensationsdefizit i.H.v. 34.450 Punkten.

Hier erfolgt nun der oben erläuterte Korrekturabschlag gemäß Abschnitt 4.3.2 KompVO aufgrund der zeitlich begrenzten Maßnahme:

$$34.450 \text{ WP} * 30/50 = 20.670 \text{ WP}.$$

Ergebnis:

Das rein rechnerische Kompensationsdefizit beträgt 20.670 Punkte.

**12. BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER KOMPENSATIONSFLÄCHE,
RECHTLICHE UND FACHLICHE ERLÄUTERUNGEN,
BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERSATZMASSNAHMEN**

12.1 Einbringung der Kompensationsfläche und der Ersatzmaßnahmen

Die Fläche wird von der Stadt Neukirchen als Eigentümer in das Verfahren eingebracht, die Umsetzung der Maßnahmen obliegt den Vorhabenträgern, die Kompensationsmaßnahmen selbst gehen auf Vorschläge von HessenForst - Forstamt Neukirchen zurück.

Entsprechend der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen bereits dargestellten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird die Kompensationsfläche nun gemäß der Festsetzungen im Bebauungsplan entwickelt.

Die Kompensationsfläche und die Ersatzmaßnahmen werden für die Bauleitplanverfahren

17. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Schönbergsgrund“ und Bebauungsplan Nr. 45 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik Schönbergsgrund“

18. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Schöne Aussicht“ und Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik Schöne Aussicht“

benötigt.

Den Verfahren ist gemeinsam, dass mit der Errichtung der PV-Module keine Eingriffe in den Bodenaufbau und die Bodenfunktionen, in den Wasserhaushalt oder in andere naturräumliche Gegebenheiten

einhergehen. Diesbezüglich wird auf die Grünordnungspläne und die Umweltberichte zu diesen Verfahren verwiesen.

Bei beiden Flächen handelt es sich um ehemalige Deponien, auf denen sich im Zuge der natürlichen Sukzession vor allem Spontan- und Ruderalvegetation angesiedelt hat, die auch in Zukunft erhalten bleibt, da nur Rammpfähle in den Boden eingebracht werden.

Floristische und faunistische Funktionen bleiben dort weitestgehend erhalten. Zudem soll mit der geplanten Beweidung unter den Modulen auf natürlichem Wege eine abwechslungsreichere Vegetation initiiert und erhalten werden. Ausgehend von den derzeitigen und zukünftigen Vegetationsverhältnissen bleibt festzuhalten, dass es keine Eingriffe in die Tierwelt gibt; lediglich Feldhasen und Rehe scheiden als zukünftige Nahrungsgäste aus, sind aber auch auf diese Flächen nicht angewiesen.

Eingriffe finden dagegen statt in vereinzelt randliches Großgrün auf der Fläche „Schönbergsgrund“ sowie in vereinzelt Großgrün, mit dem die Fläche „Schöne Aussicht“ bestanden ist, wofür letztere im Laufe des bisherigen Verfahrens auch behördlicherseits unzutreffenderweise schon als Wald eingestuft wurde. Für die Entnahme von Einzelbäumen setzen die Bebauungspläne fest, dass in den Randbereichen beider Geltungsbereiche Neuanpflanzungen von Bäumen vorgenommen werden sollen.

Was also nach dieser Kurzzusammenfassung als Eingriff verbleibt, sind vorübergehend wegfallende Rast-, Ansitz- und Brutmöglichkeiten für die in den Geltungsbereichen als Nahrungsgäste und Brüter vorkommenden Vögel, die jedoch in der gesamten Neukirchener Feldflur Ausweichmöglichkeiten haben. Gleichwohl sind für die minderen Beeinträchtigungen nun an anderer Stelle - auf einer externen Kompensationsfläche - Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vorzusehen.

Es ist mehrfachgesetzlich geregelt und auch in der hessischen Kompensationsverordnung vorgesehen, dass Kompensationsmaßnahmen beispielsweise vorrangig „wildlebenden Vogelarten“ zugute kommen sollen. Aus diesem Grund wird eine ehemals in Hessen ausgestorbene, nun aber wieder in Nordhessen und auch im Knüll nachgewiesene Art - der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) - in den Fokus der Maßnahmen genommen.

Die festgesetzten und nachstehend beschriebenen Maßnahmen zielen somit insbesondere auf die Wiederansiedlung, Vermehrung und Bestandssicherung folgender Art:

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

sowie auf die Ansiedlung folgender Arten aus den Ordnungen Schwanzlurche und Froschlurche

- Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*),
- Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*),
- Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)
- Grasfrosch (*Rana temporaria*),
- Moorfrosch (*Rana avalis*),
- Springfrosch (*Rana dalmatina*),

- Wasserfrosch (*Rana esculenta*).

12.2 Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet und gehört damit zu den nach europäischem Recht geschützten Vogelarten, für deren Schutz der Population besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Nach dem Bundes-Naturschutzgesetz ist der Schwarzstorch eine besonders geschützte Art, die nicht beeinträchtigt werden darf. Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind verboten. Für eine positive Entwicklung der Population ist es u. a. erforderlich, die bekannten Brutplätze zu schützen und neue zu schaffen.

Ebenso wichtig wie ein geeigneter Horstbaum und das Vorhandensein eines Nahrungsbiotops ist Ruhe und Störungsarmut am Brutplatz. Insbesondere dem Sichtschutz kommt dabei eine große Bedeutung zu. Der Schwarzstorch ist ein kaum wahrnehmbarer Waldbewohner und gilt als Leit-Art des Waldnaturschutzes. Störungen seiner Brutareale und intensive landwirtschaftliche und forstliche Nutzung haben zur Dezimierung der Art beigetragen. Der Waldstorch war nach dem Abschuss des letzten hessischen Paares 1909 im heutigen Kreis Waldeck-Frankenberg auch in weiten Teilen Westeuropas ausgerottet. Die Vögel galten als Nahrungskonkurrenten des Menschen, weil sie sich vor allem von Fischen ernähren. Entsprechend scheu wurden die Tiere, die die intensive Verfolgung überlebt hatten.

Erst mit Beginn der 1980er Jahre siedelten sich einzelne Paare wieder in Hessen an. Die Zahl der Brutpaare stieg von 2004 bis 2014 weiter an, seitdem stagniert sie aber bzw. geht sogar zurück. Im Nordhessischen Bergland und dem Knüll ist das Vorkommen nachgewiesen. In den letzten Jahren gab es im langjährigen Durchschnitt nur etwa 45 bis 55 Brutpaare dieser Vogelart in Hessen. Für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass der negative Bestandstrend anhalten wird.

Die Bruthabitate konzentrieren sich auf alte, lockere Waldbestände in Fließgewässernähe. Zur Aufzucht der Jungvögel ist die Nähe zu Fließgewässern ein entscheidender Faktor. Dabei ist der Schutz der Horste eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen für diese Art. Dem Horstschutz wird traditionell eine besondere Bedeutung beigemessen, da mit der Etablierung von Horstschutzzonen besonders zielorientiert vorgegangen werden kann und der Zusammenhang zwischen Aufwand und Nutzen besser ist als bei anderen Schutzansätzen. Horstschutzzonen sind nach wissenschaftlichem Kenntnisstand und praktischen Erfahrungen im Schwarzstorchschutz entscheidend, um den Brutstandort, also die Fortpflanzungsstätte, wirkungsvoll zu sichern und einen guten Reproduktionserfolg sowie einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population gewährleisten zu können.

Der Schwarzstorch besiedelt ein breites Spektrum von Waldtypen, zur Brut bevorzugt er Laub- und Mischwälder. Alte Eichen und Buchen, aber auch Kiefern bieten aufgrund ihrer Wuchsform häufig ideale Unterlagen für den mehrere Zentner wiegenden Horst. Wenn die Schwarzstörche bei der Brut nicht gestört werden oder aus anderen Gründen den Brutplatz aufgeben, werden die Horste über viele Jahre immer wieder genutzt. Die Horste werden jährlich ausgebessert und wachsen im Laufe der Jahre zu mächtigen und schweren Gebilden heran, daher ist eine stabile Unterlage wichtig. Die Brutplätze liegen meist in Altbeständen, der Bestand sollte dafür hallenartig und nicht zu dicht sein, um gute An- und Abflugmöglichkeiten zu bieten. Starker Unterwuchs und Naturverjüngung sind weniger ideal, da sich die

Jungstörche nach dem Ausfliegen gerne am Boden aufhalten und als Schutz vor Fressfeinden Überblick brauchen.

Wasserläufe wie z.B. kleine Quellbäche sind ein wichtiger Faktor bei der Auswahl des Brutplatzes, dort können die Jungstörche erste Erfahrungen bei der Nahrungssuche machen. In den Mittelgebirgen werden Hanglagen bevorzugt, da diese den An- und Abflug begünstigen.

Zur Nahrungssuche wadet der Schwarzstorch durch Bäche, am besten sichtigeschützt durch Ufergehölze. Die Bäche mit Fischbesatz wie Forellen bieten dafür ebenso ideale Voraussetzungen wie die Jagd nach Fischen, Krebsen und Amphibien und deren Larven. Auch Waldtümpel bieten sich zur Nahrungssuche an.

12.3 Zielführende Artenhilfsmaßnahmen und forstliche Maßnahmen

Ein Curriculum möglicher Maßnahmen beinhaltet:

- Erhaltung von horstfähigen Brutbäumen bei der Waldpflege, Erhaltung von Altholzzellen auch im Wirtschaftswald.
- Erhaltung und Schutz von Horststandorten sowie deren Umfeld mit absolutem Einschlagsverbot von Horstbäumen.
- Etablierung und Einhaltung von klar definierten Horstschutzzonen von 300 m um einen Horststandort herum, befristet in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. August eines jeden Jahres.
- In dem 300-m-Radius um den Horstbaum darf weder Forstwirtschaft noch Jagd oder Erholungsnutzung stattfinden. Der Bestandscharakter in dem 300-m-Bereich um den Horstbaum darf ganzjährig nicht geändert werden; ganzjährig unzulässig sind Forstarbeiten im direkten Umfeld von 50 m um den Brutplatz. Wichtige „Requisitenbäume“ (z. B. Schlafbaum) im Horstumfeld müssen ebenso wie der Horstbaum selbst erhalten bleiben.
- Künstliche Anlage von Horstplattformen als Ersatz für abgestürzte Naturhorste.
- Montage von Baummanschetten zur Abwehr von kletterfähigen Prädatoren wie z. B. Waschbär.
- Vernässung bzw. Wiedervernässung von Wiesen- und Waldparzellen einhergehend mit Vermeidung von Drainagen und Reduzierung von Eutrophierung.
- Anlage und Pflege von Nahrungsteichen in störungsfreien bzw. störungsberuhigten Waldbereichen, insbesondere in der Nähe von Waldwiesen; günstig ist dabei ein mindestens 20 m gehölzfreier Raum an den Rändern der Stillgewässer für eine ungehinderte Zugänglichkeit.
- Erhaltung, Schutz und Renaturierung von Fließgewässern, Verbesserung der Gewässerstruktur.
- Schaffung der Gewässerdurchgängigkeit für Fische und Entnahme von Verrohrungen und Verbauungen an Fließgewässern.
- Ankauf von bestehenden Fischteichanlagen mit Naturschutzmitteln und Widmung für den Schwarzstorch.
- Entnahme von Fichten an Bachufern und Pflanzung von Erlen; dies vermindert die Versauerung der Gewässer; .
fördert die Nahrungskette Bachflohkrebs --> Forelle --> Schwarzstorch

- Entschärfung und Sicherung von Freileitungen (v. a. Mittelspannungsleitungen) durch verbesserte Isolation gemäß VDE-Anwendungsregel, alternativ Erdverkabelung.
- Lenkung der Freizeitnutzung im Wald im engeren und weiteren Umfeld von Schwarzstorchhorsten, einschließlich ggf. Sperrung von Waldwegen und Rückegassen für die Öffentlichkeit während der Brutzeit (durch Beschränkung oder Reisigbarrieren).
- Umwandlung zu Laub- und Mischwäldern für die Schaffung geeigneter Brut- und Nahrungshabitate.
- Naturnahe Waldbewirtschaftung, Extensivierung der Forstwirtschaft in Brut- und Nahrungshabitaten für gleichbleibende Lebensbedingungen.
- Wegekonzepte zur Störungsminimierung, befristete Sperrung von Waldwegen für Waldbesucher.
- Berücksichtigung von Schwarzstorchvorkommen bei der Planung von Windkraftanlagen-Standorten, Einhalten von Abstandsregelungen.

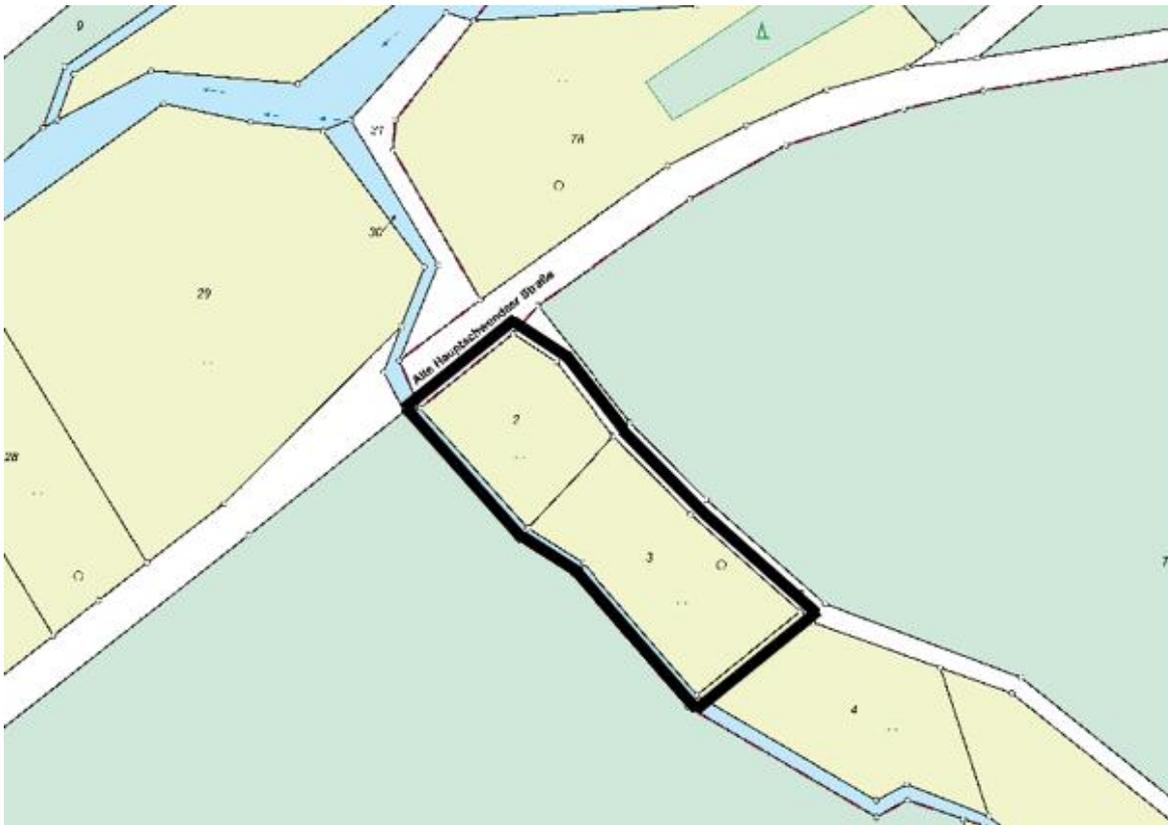
Die meisten dieser Maßnahmen sind großräumiger Art und betreffen behördliches und kommunales Handeln in größerem Maßstab. Aus dem vorstehenden Curriculum werden solche Maßnahmen ausgewählt, die auf der Ebene des Bebauungsplanes und seines Geltungsbereiches geregelt und umgesetzt werden können.

12.4 Räumliche Lage der Kompensationsfläche

Nachstehend sind kartographische Kataster- und Lageinformationen zur Fläche wiedergegeben. Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich von Neukirchen und westnordwestlich von Christerode im Gewann „Die Hütte“.



Geoportal Hessen, Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: räumliche Lage des Geltungsbereiches



Geoportal Hessen, Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: Geltungsbereich Kompensationsfläche



Google Earth, ohne Maßstab: Lage der Kompensationsfläche

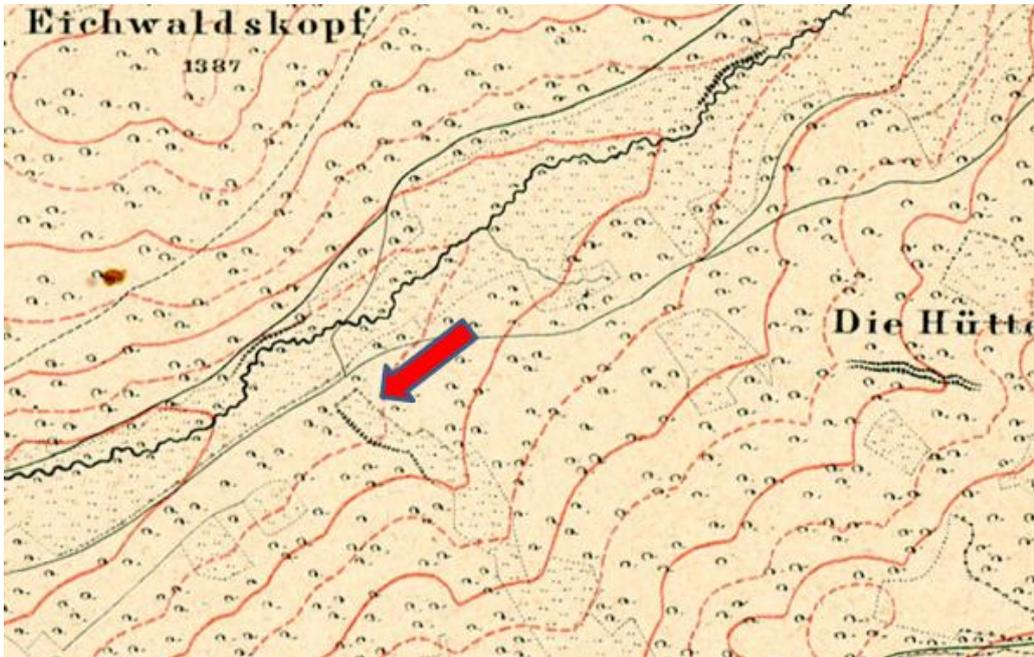


Google Earth, ohne Maßstab: näherungsweise umrissener Geltungsbereich der Kompensationsfläche

Hier verläuft die „Alte Hauptschwendaer Straße“, die ehemalige regionale Verbindungsstraße zwischen Neukirchen und Hauptschwenda. Sie liegt in der Gemarkung Neukirchen, Flur 21 und umfasst die Flurstücke 2 und 3 mit einer Gesamtgröße von 3.811 m².

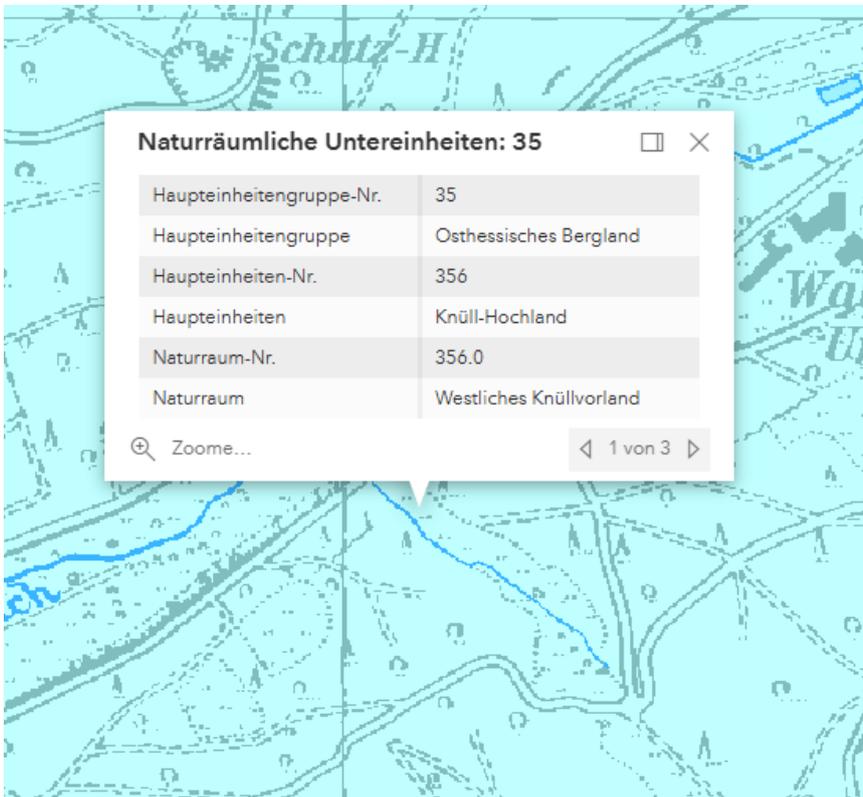
Die an der „Alten Hauptschwendaer Straße“ im Wald liegende Fläche wird extensiv als Grünland genutzt. Das Areal gehört der Stadt Neukirchen. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen gibt es noch eine extensive Bewirtschaftung im Pachtverhältnis. Es handelt sich um einen langgezogenen Waldeinschnitt, der eine althergebrachte Rodungsfläche ist. Agrarhistorisch ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Fläche abgeholzt worden ist, um hier eine Waldweide oder Waldhute zu schaffen und zugleich den namenlosen Bach als Tränke zu nutzen. Nebenbei wurde so auch Bau- und Brennholz gewonnen.

Dass die Fläche historisch betrachtet schon als Grünland (Wiese oder Weide) genutzt worden ist, zeigt ein Ausschnitt der „Niveau Karte Neukirchen“, herausgegeben vom „Kurfürstenthum Hessen“, Stand 1845.



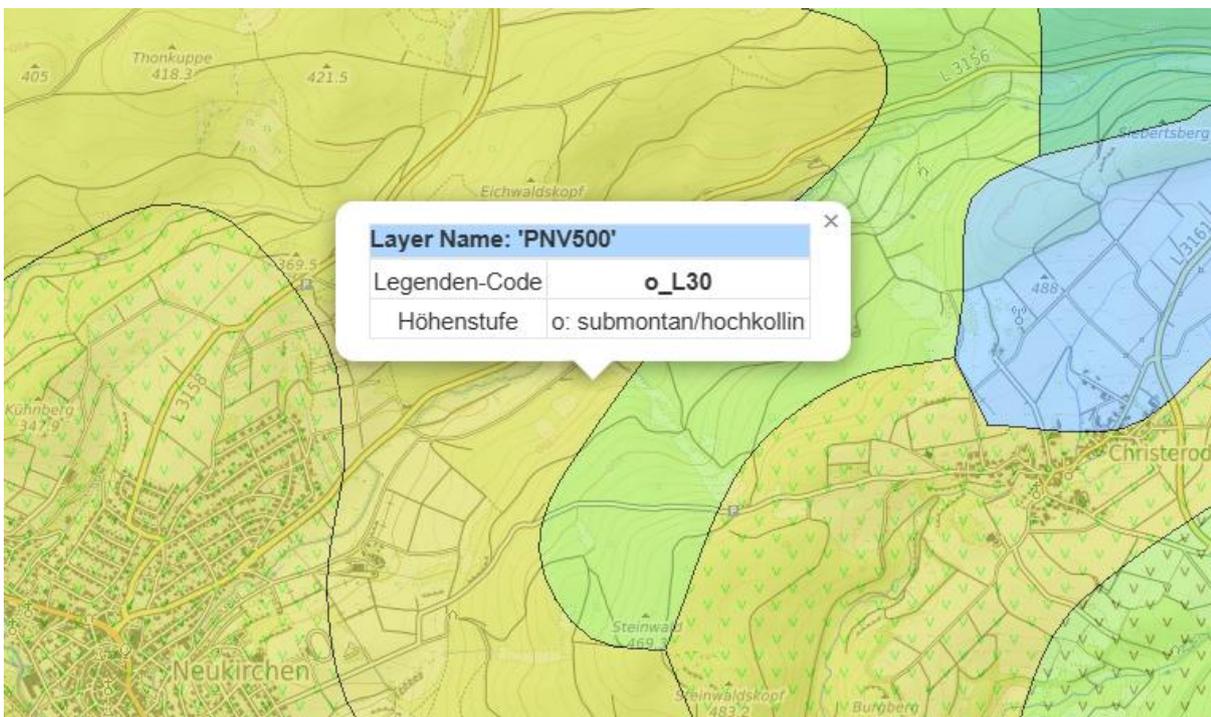
Kurfürstenthum Hessen, Niveauekarte Neukirchen (1845), Ausschnitt ohne Maßstab: Punktsignatur für „Wiese“, auch gut zu erkennen der Urbach in seinem ursprünglichen Verlauf

12.5 Naturraum, Potentiell natürlich Vegetation, Einordnung in Biotoptypen



Gemäß der auf Grundlage geographisch-morphologischer Kriterien beruhenden Gliederung der naturräumlichen Einheiten Hessens liegt die Kompensationsfläche in der Haupteinheitengruppe „Osthessisches Bergland“ (35), in der Haupteinheit „Knüll-Hochland“ (356) und dort wiederum im Naturraum „Westliches Knüllvorland“ (356.0).

Über dem Buntsandsteingebiet kann als potentiell natürliche Vegetation ein Bodensaurer Buchenwald (Buchenwald auf basenarmen Sand-, Lehm- und Gesteinsböden) in der Untereinheit Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (auf basenarmem Sandstein und Silikatgestein sowie versauertem Löss der kollinen bis montanen Bereiche) mit den Pflanzengesellschaften Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) angenommen werden.



Bundesamt für Naturschutz, BfN Geodienste, Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Deutschlands (PNV), Ausschnitt, ohne Maßstab:

pnV-Kategorie L 30 = Typischer Hainsimsen-Buchenwald

<https://www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html>

Die Hauptverbreitung liegt in den Sandsteingebieten des Buntsandsteins, Devons, Keupers und des Braunen Juras, außerdem als Komplex-Bestandteil in allen Silikatgebieten mit Schwerpunkt im Sauerland, Weser- und Osthessischen Bergland, Spessart, Odenwald, Pfälzer Wald sowie Erzgebirgsvorland. Es findet sich eine zonale, artenarme Buchenwaldgesellschaft basen- und nährstoffarmer Standorte der kollinen bis montanen Stufe; kennzeichnend ist die Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*). Die Zusammensetzung zeigt einen arten- und individuenarmen Buchenwald ohne nennenswerte Fremdholzbeimischung. In Gebieten wie dem hier real gegebenen zeigen sich auch kleinflächige Abwandlungen abhängig von Boden und Relief: in feuchten Bereichen, insbesondere im Übergangsbereich zum Pfeifengras-Buchen-Stieleichenwald können die Ausbildungen infolge der lichtereren Bestandsstruktur individuen- und artenreicher sein. Bevorzugte

Standorte sind die basen- und nährstoffarmen Braunerden der Silikatgebiete, meist ohne nennenswerten Grundwassereinfluss. In Plateaulagen sind auch grundfrische bis wechselfeuchte Ausbildungen mit pseudovergleyten Braunerden eingestreut, was auf die Waldlichtung, also die Kompensationsfläche zuzutreffen scheint.

Unter Heranziehen der Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung ist die Fläche finden sich im Geltungsbereich

Biotoptyp 06.114 extensiv genutzte Feuchtweide,

Biotoptyp 06.117 Feucht- und Nasswiesenbrachen,

Biotoptyp 05.243 arten-/ strukturarme Gräben,

Biotoptyp 09.150 artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume feuchter Standorte,

Biotoptyp 02.300 Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf feuchten bis nassen Standorten,

Biotoptyp 02.200 Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten,

Biotoptyp 02.700 durch Verbuschung degenerierte Sonderstandorte,

Biotoptyp 04.210 Baumreihe einheimisch, standortgerecht,

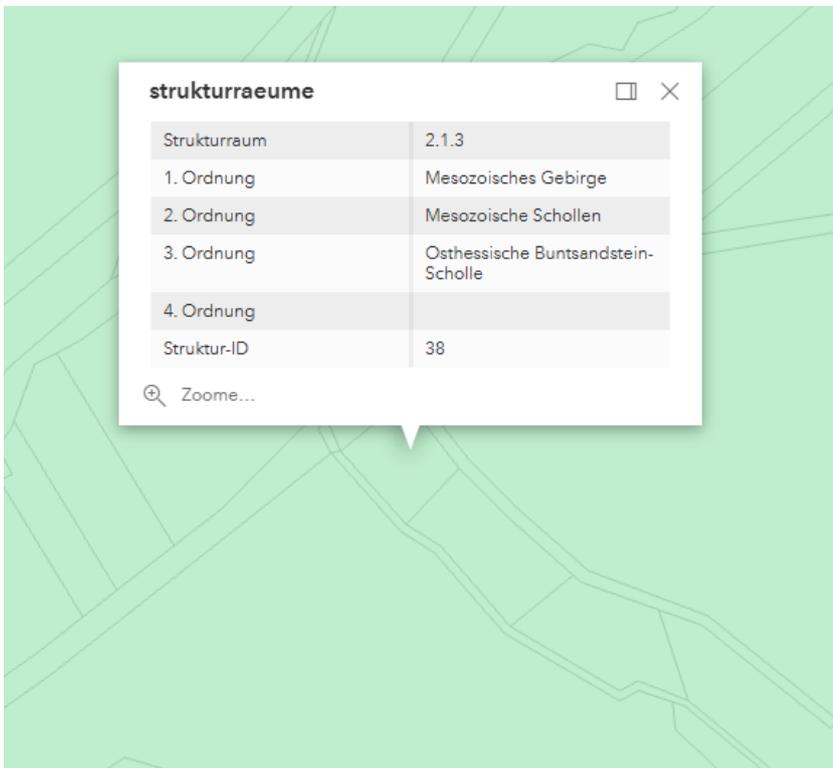
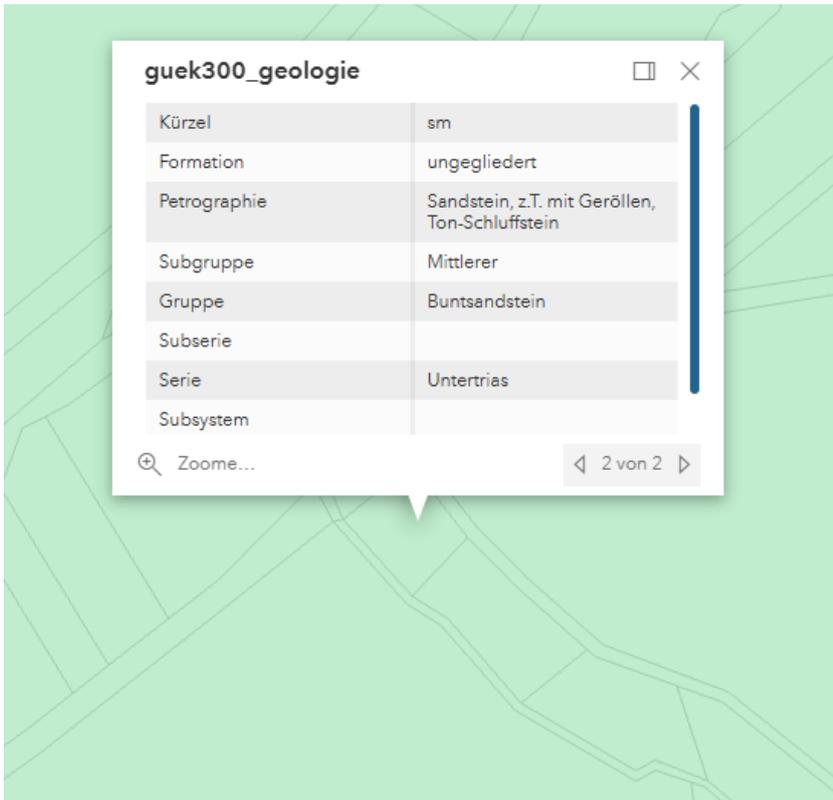
Biotoptyp 04.110 Einzelbaum einheimisch, standortgerecht.

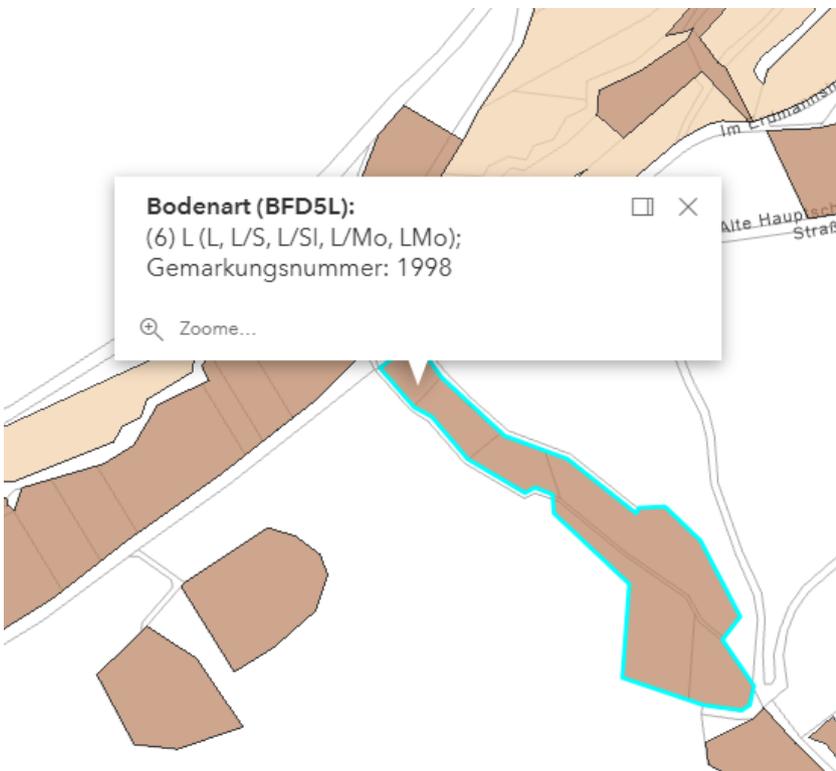
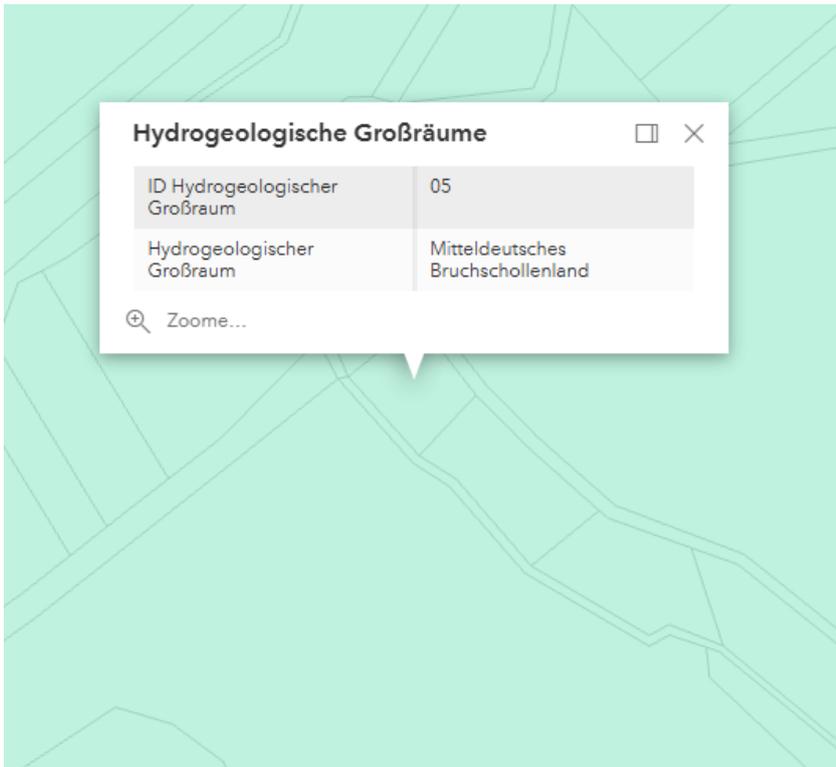
12.6 Boden, Geologie, Hydrogeologie, Wasserhaushalt

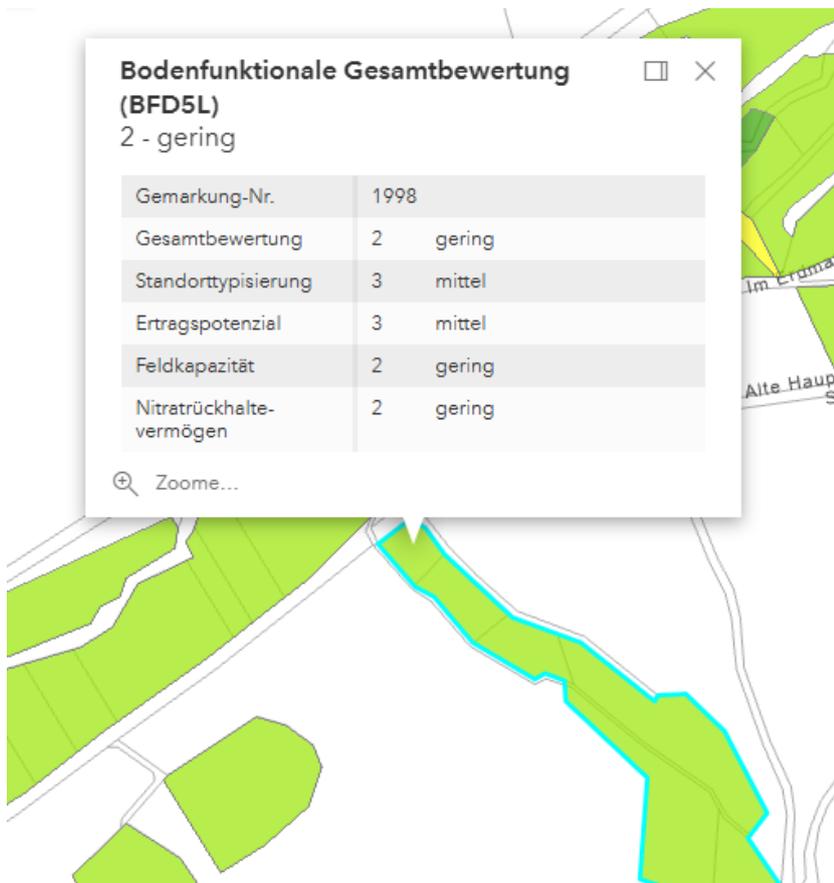
Der A-Horizont - der Oberboden aus humoser Substanz mit mineralischen Beimengungen - ist hier wenig mächtig ausgeprägt, sodass schon in geringer Tiefe der B-Horizont - der Unterboden aus verwittertem und nicht-verwittertem Gestein - anzutreffen ist, stellenweise bis an die Oberfläche reicht. Stellenweise ist auch der C-Horizont - das unverwitterte Ausgangsgestein - vorzufinden.

Der Bodenvierer Hessen des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zeigt die Kompensationsfläche als „Lehm“ (L), also ein Gemisch aus Ton, Sand und Schluff zu etwa gleichen Anteilen, nach eigener Bestandsaufnahme in einer Ausprägung als steinige Verwitterungs- und Gesteinsböden mit Anlagerungen aus Diluvium und Löss. Insbesondere Sand und Schluff stammen sehr wahrscheinlich aus Löss-Anwehungen.

Die sehr hohe Wasserkapazität und die hohe Wassernachlieferung im Lehm und dessen geringe Durchlässigkeit stellen gute Voraussetzungen für die geplante Ersatzmaßnahme M3 „Himmelsteiche“ dar.



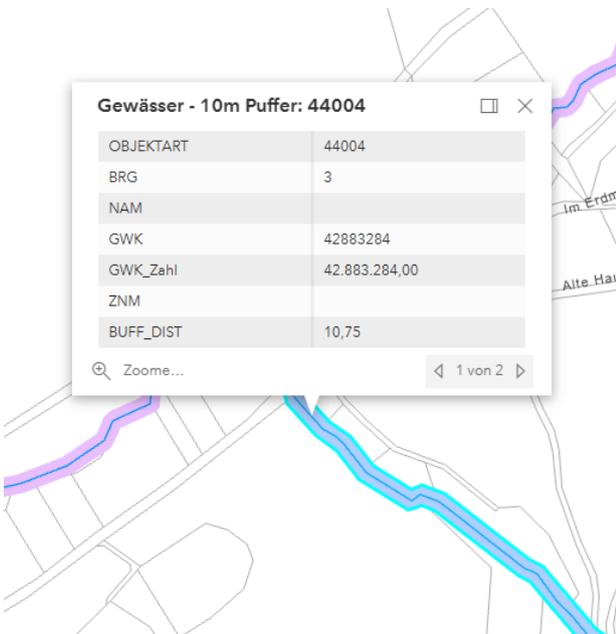
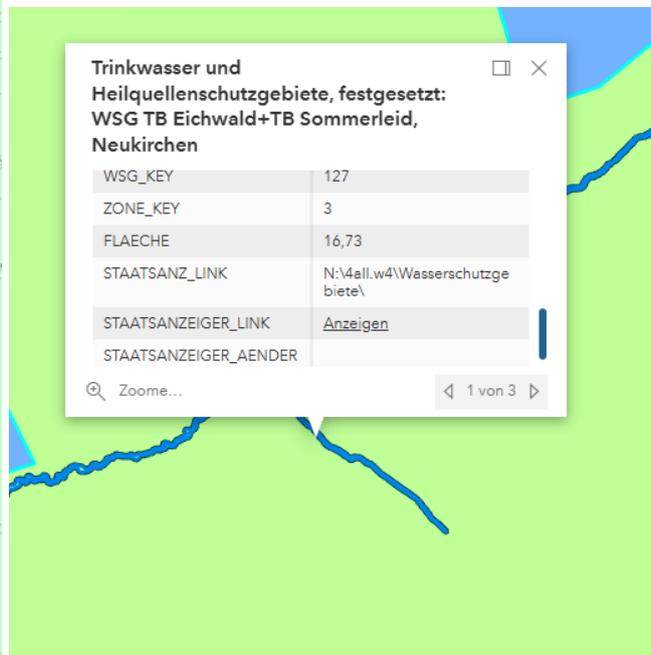
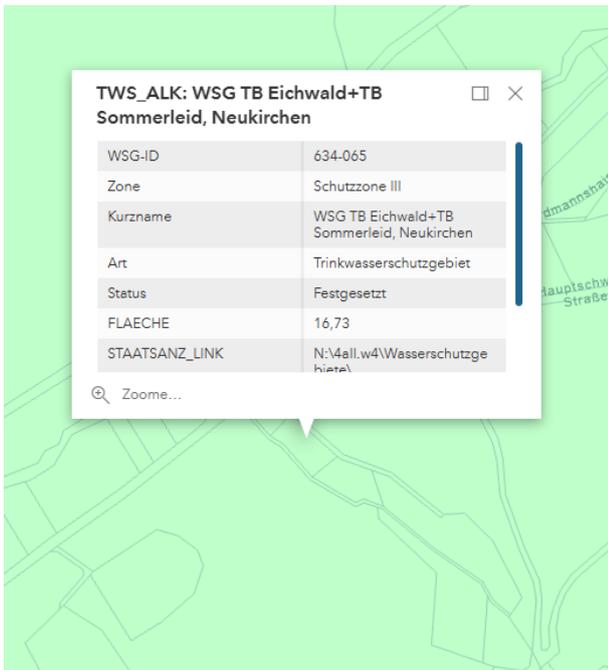


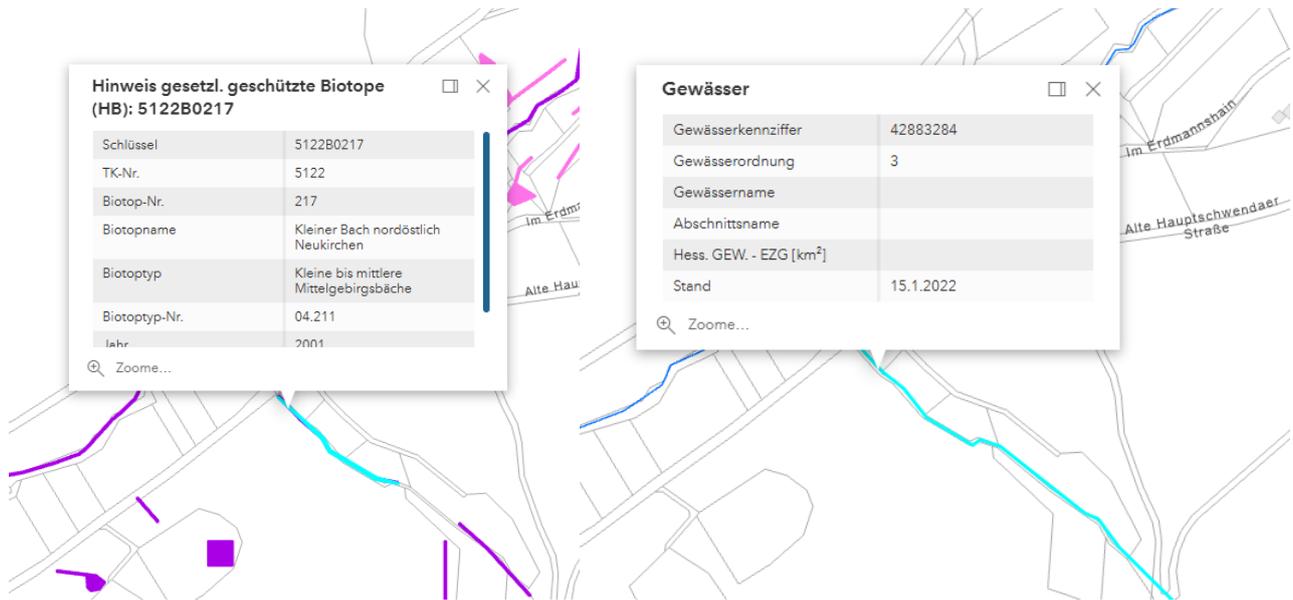


Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: BodenViewer, Auszüge

Da der Wasserhaushalt, insbesondere die Boden-Wasser-Verhältnisse, nicht verändert oder beeinträchtigt werden, unterbleibt an dieser Stelle eine eingehende Bearbeitung gemäß dem Erlass "Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen".

Im Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) und dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist die Fläche wie folgt dargestellt.

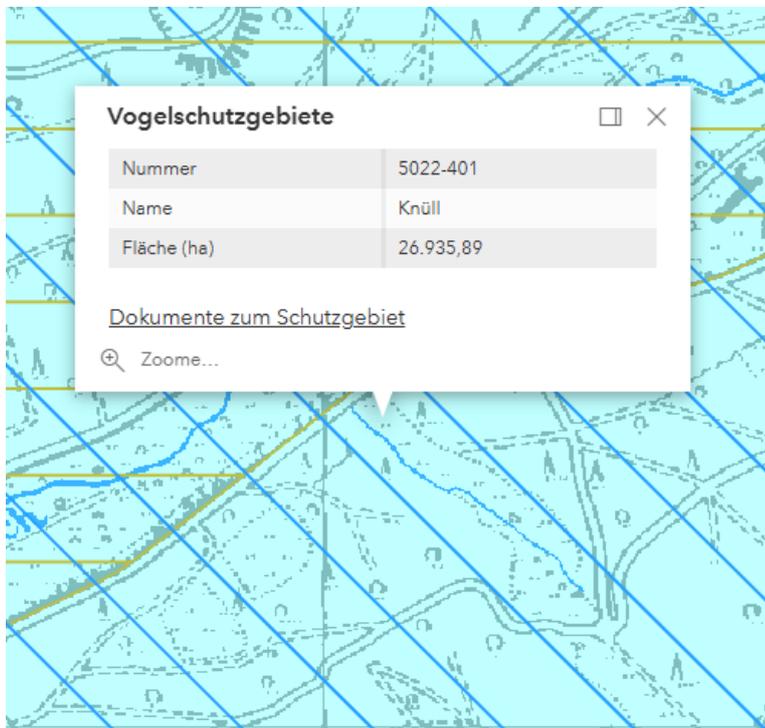




Anmerkung: der namenlose Bach verläuft an der westlichen Geltungsbereichsgrenze außerhalb des Geltungsbereiches

12.7 Schutzgebietsausweisungen

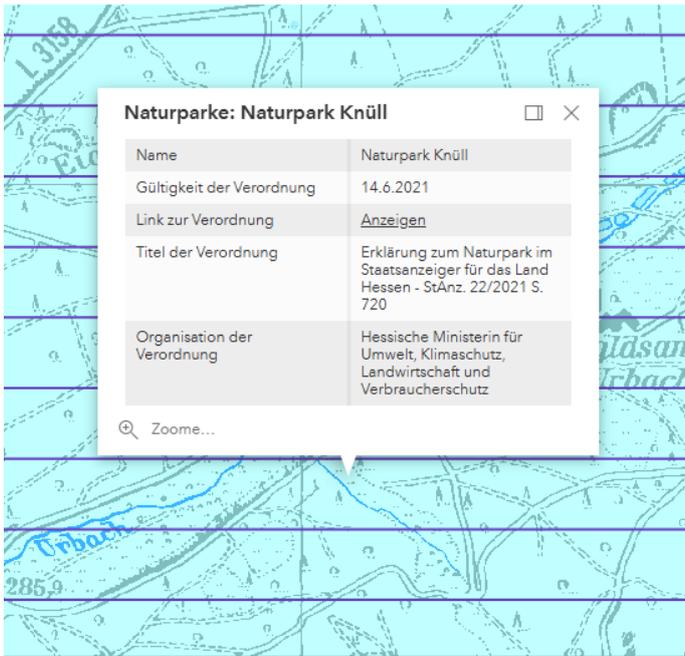
Die Kompensationsfläche liegt im Vogelschutzgebiet Knüll.



HLNUG, Natureg Viewer, Ausschnitt, ohne Maßstab: Vogelschutzgebiet Knüll

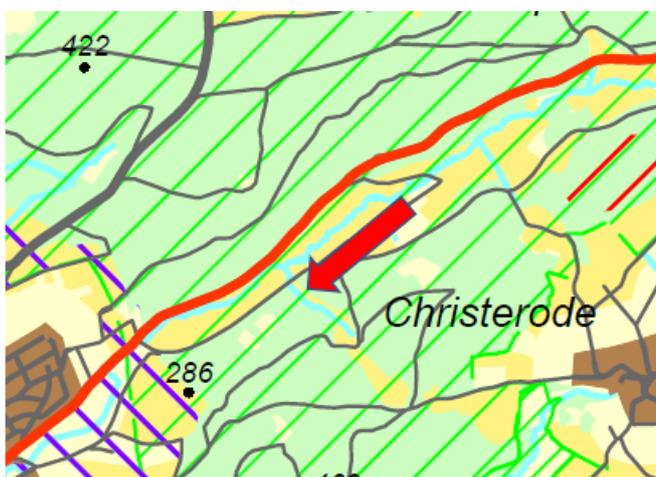
Unter den Zielarten findet sich auch der Schwarzstorch (Quelle: Bundesamt für Naturschutz, Natura-2000-Gebiete, Knüll): *Aegolius funereus*, *Alcedo atthis*, *Bubo bubo*, ***Ciconia nigra***, *Dendrocopos medius*, *Dryocopus martius*, *Falco peregrinus*, *Glaucidium passerinum*, *Lanius collurio*, *Lullula arborea*, *Milvus migrans*, *Milvus milvus*, *Pernis apivorus*, *Picus canus*

Desweiteren liegt sie im Naturpark Knüll.



12.8 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Nordhessen stellt die Fläche wie folgt dar:



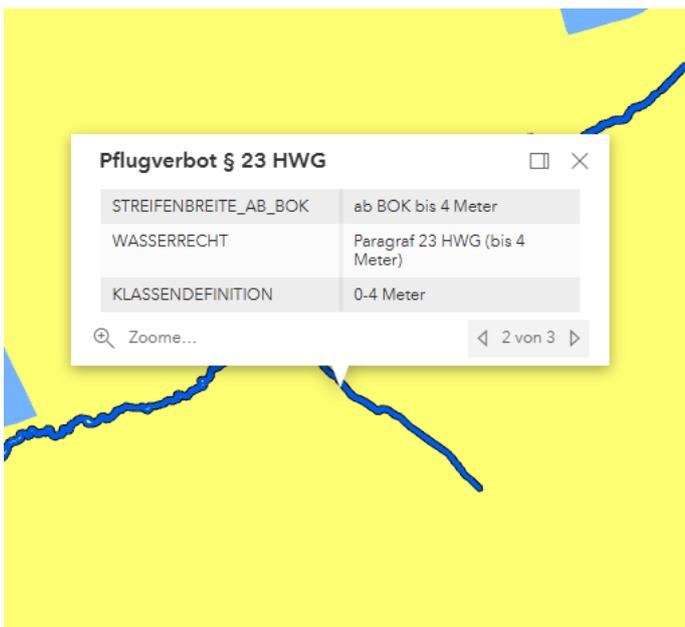
Regionalplan Nordhessen, Ausschnitt, ohne Maßstab: Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft, Vorrangfläche für Landwirtschaft

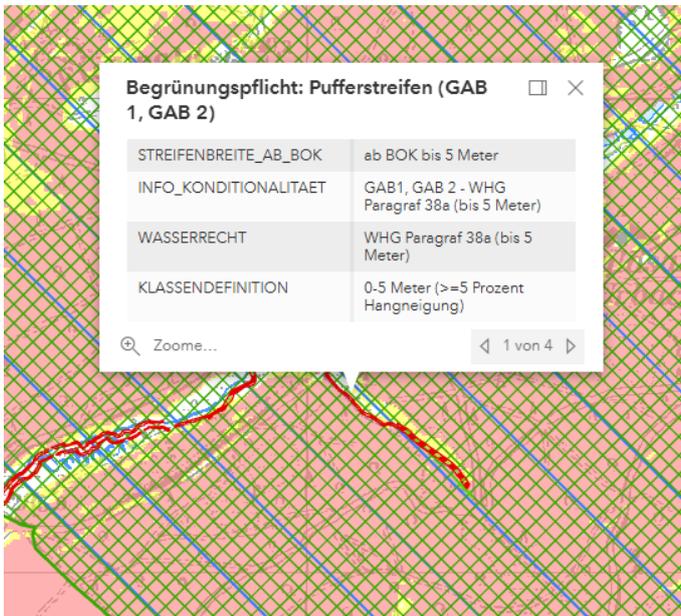
Der Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen stellt die Fläche wie folgt dar:



Flächennutzungsplan, Ausschnitt, ohne Maßstab: a) Fläche für die Landwirtschaft, b) Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

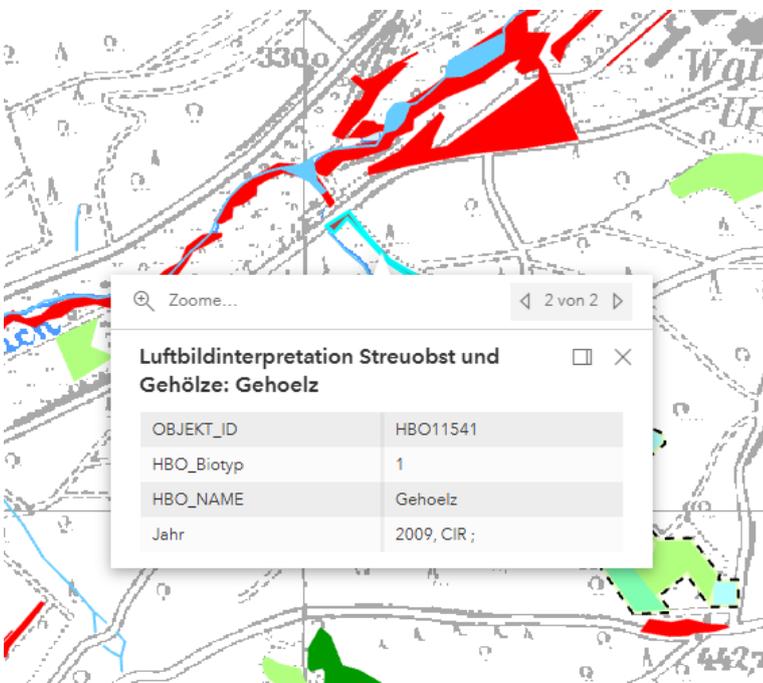
Der Agrarplan Nordhessen stellt die Fläche wie folgt dar:





12.9 Sonstige Planungen

Die hessische Biotopkartierung (Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer) **des** Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie) stellt die Gehölze generalisiert dar:



HLNUG, Natureg Viewer, Biotopkartierung, Ausschnitt, ohne Maßstab

12.10 Beschreibung anhand eigener Erhebungen

12.10.1 Vorbemerkung

Die Beschreibung enthält keine eigens angefertigten thematischen Karten oder graphischen Ausarbeitungen, sondern wird unter 7.13.3 anhand der Fotos vorgenommen. Die naturräumlichen Leitarten werden mit kurzen Artenlisten für die Vegetation unter 7.13.4 und die Tierwelt unter 7.13.5 dokumentiert.

Für alle darüber hinausgehenden Informationen wird auf die einschlägigen Grundlagen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie verwiesen:

- Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu),
- Fachinformationssystem Boden, Bodenviewer Hessen,
- Hessisches Naturschutzinformationssystem, Natureg Viewer Hessen.

12.10.2 Eigene Erhebungen

Die Kompensationsfläche wurden dreimal begangen:

25.05.2025 von 10.00 bis 12.30 Uhr, äußere Bedingungen: bedeckt, leicht regnerisch, windstill, um 6° C,

27.02.2025 von 11.00 bis 13.00 Uhr, äußere Bedingungen: bedeckt, leicht regnerisch, windstill, um 2° C,

30.04.2025 von 12.00 bis 13.00 Uhr, äußere Bedingungen: sonnig, windstill, um 20° C.

Eine detaillierte floristische Bestandsaufnahme ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da die Vegetation erhalten bleibt. Allein nach Nennung der Leitarten ergibt sich ein umfassendes Bild der Fläche, die von Gräsern und feuchteliebenden Arten geprägt ist.

Jahreszeitlich und witterungsbedingt wurden im Februar kaum, im April schon deutlich mehr faunistische Aktivitäten festgestellt, aber auch einer faunistischen Bestandsaufnahme bedarf es ohnehin nicht. Die wenigen potentiellen Arten, die hier anzunehmen sind, werden durch die Ausgleichsmaßnahme entweder gefördert oder nicht beeinträchtigt. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan geben darüber vertieft Auskunft.

12.10.3 Beschreibung anhand fotografischer Ausnahmen



Standort an der NO-Ecke des Geltungsbereiches, Blick nach W bis SW über den nördlichen Teil der Fläche; im Hintergrund der westlich benachbarte Wald, an dessen Rand ein dauerhaft wasserführender Bach dem leichten Gefälle folgend von S nach N (links nach rechts) fließt, der wiederum nördlich außerhalb des Geltungsbereiches in den Urbach mündet (Aufnahme Feb. 2025)



Standort an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, Blick nach S; westlich (rechts) der benachbarte Wald, östlich (links) verbuschte Sträucher und abgängige Bäume entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze; die Kompensationsfläche erstreckt sich ungefähr bis dort (südliche Geltungsbereichsgrenze), wo im Bildmittelgrund eine Fichte aufragt (Aufnahme Feb. 2025)



Der Bachlauf an der westlichen Geltungsbereichsgrenze (außerhalb des Geltungsbereiches), Blick von N nach S gegen die Fließrichtung, westlich (rechts) der benachbarte Wald (Aufnahme Feb. 2025)



Kommentar w.o.



Standort an der südlichen Geltungsbereichsgrenze, Blick nach N; westlich (links) der benachbarte Wald, östlich (rechts) verbuschte Sträucher und abgängige Bäume entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze; die Ausgleichsfläche erstreckt sich nordwärts bis dort, wo im Bildmittelgrund vor der Baumkulisse undeutlich ein Hochsitz zu erkennen ist (Aufnahme Aug. 2023)



Kommentar w.o., hier gut zu erkennen: schwerer Lehmboden und Staunässe (Aufnahme Feb. 2025)



Verbuschte, ungepflegte und abgängige Gehölze (abgängige und abgestorbene Buchen und Eichen, tw. überwuchert von Brombeere und Brennessel) an der östlichen Geltungsbereichsgrenze; die Bäume wurden offensichtlich als einreihige Abtrennung zwischen der landwirtschaftlichen Fläche und dem Wirtschaftsweg angepflanzt und anschließend dem Wildwuchs überlassen (Aufnahme Feb. 2025)



Östliche Geltungsbereichsgrenze, Kommentar w.o.



**Östliche Geltungs-
bereichsgrenze,
zurückgebliebene Heu-
ballen, Kommentar w.o.**



**Blick auf die im
gesamten Geltungs-
bereich vorherrschende
Vegetation, v.a. div.
Süßgräser, Seggen,
Binsen, hier im
nördlichen Bereich
wegen der Staunässe
Binsen und Seggen
stärker vertreten
(Aufnahme Feb. 2025)**



**Standort mitten auf der Fläche, Blick nach N auf den nördlichen Teil der Kompensationsfläche; die nördliche Geltungsbereichsgrenze befindet sich dort, wo im Bild-mittelgrund die Bäume und der Hochsitz zu sehen sind;
Anmerkungen zur Vegetation wie vor (Aufnahme Feb. 2025)**



Standort im südlichen Teil des Geltungsbereiches, Blick nach NW; an der östlichen Geltungsbereichsgrenze (rechts) innerhalb der Fläche abgängige Gehölze und Verbuschung, westlich (links) außerhalb der Fläche der benachbarte Wald, dort v.a. Rotbuche, Stieleiche, Salweide, Fichte (Aufnahme Feb. 2025)



Blick auf ein Stück freiliegenden Oberboden im nördlichen Teil des Geltungsbereiches: schwerer Lehm Boden mit Staunässe, hier Niederschläge und Schneeschmelze (Aufnahme Feb. 2025)



Blick auf die Vegetation und den Oberboden im tieferliegenden nördlichen Bereich: schwerer Lehm Boden mit Staunässe, hier Niederschläge und Schneeschmelze (Aufnahme Feb. 2025)



**Blick auf ein Stück freiliegenden Oberboden im südlichen Teil des Geltungsbereiches, allem Anschein nach von Wildschweinen umgewühlt: schwerer Lehmboden mit Staunässe, hier Niederschläge und Schneeschmelze;
(Aufnahme Feb. 2025)**



**Blick auf die südliche Geltungsbereichsgrenze, verläuft von dem Grenzstein im Vordergrund zu der Fichte im Hintergrund; Vegetation hier hangaufwärts weniger von Staunässe geprägt, nur Gräser, keine Binsen und Seggen;
hier gut zu sehen: leichte Geländeneigung von S nach N
(Aufnahme Feb. 2025)**



**Standort im nördlichen Geltungsbereich, Blick nach N; der Hochsitz steht im Geltungsbereich, die Bäume dahinter gehören zur Wegeparzelle der „Alten Hauptschwendaer Straße“
(Aufnahme Feb. 2025)**



**Standort an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze; die Straßenbäume und der Entwässerungsgraben gehören zur Wegeparzelle der „Alten Hauptschwendaer Straße“; links des Grabens und der Sträucher liegt die Geltungsbereichsgrenze
(Aufnahme Feb. 2025)**



Standort auf der „Alten Hauptschwendaer Straße“, die nördlich des Geltungsbereiches verläuft, Blick von O nach W; die Straßenbäume und der Entwässerungsgraben gehören zur Wegeparzelle der „Alten Hauptschwendaer Straße“; links des Grabens und der Sträucher liegt die nördliche Geltungsbereichsgrenze; der hinter den Sträuchern zu sehende Hochsitz steht auf der Fläche (Aufnahme Feb. 2025)



Dem Geltungsbereich unmittelbar nordöstlich benachbart ein Himmelsteich (Aufnahme Feb. 2025)

12.10.4 Vegetation

Eine detaillierte floristische Bestandsaufnahme ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da die Vegetation weitestgehend erhalten bleibt; nur abgängige oder abgestorbene Bäume und verbuschte Sträucher an der östlichen Geltungsbereichsgrenze werden entfernt und durch Neupflanzungen ersetzt. Deshalb wird hier lediglich eine Übersicht als zusammenfassende Vegetationsliste gegeben.

Bei der realen Vegetation des Untersuchungsgebietes nach Leitarten und Biotoptypen bzw. -strukturen wurden im Gebiet festgestellt:

Bäume (nur an der östlichen Geltungsbereichsgrenze)

Gemeine Fichte (*Picea abies*)

Rotbuche (*Carpinus betulus*)

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Sträucher (nur an der östlichen Geltungsbereichsgrenze)

Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Hartriegel (*Cornus spec.*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Nesselgewächse

Brennnessel (*Urtica dioica*)

sowie auf der gesamten Fläche div. Süßgräser, Binsengewächse, Riedgrasgewächse und Kratzdisteln, die hier nicht im einzelnen aufgeführt werden, zumal sie ohnehin dem Charakter und der Funktion der Fläche entsprechend erhalten bleiben.

12.10.5 Tierwelt

Der Landschaftsplan der Stadt Neukirchen, die Hessische Biotopkartierung und sämtliche Natureg-Kartenwerke des HLNUG treffen keine Aussagen.

Faunistische Erhebungen liegen somit aus einer Quelle - den eigenen Erhebungen - vor. Das Untersuchungs-gebiet wurde dreimal begangen. Die Aufnahmeergebnisse sind in den Artenlisten zusammenfassend aufgeführt. Darüber hinaus werden sog. potentiellen Arten mitbetrachtet (außer bei den Insekten).

Sog. planungsrelevante Arten kommen nicht vor.

Nachstehend werden die aufgenommenen und die potentiellen Arten nur in aller gebotenen Kürze aufgelistet. Bewertungen und Kommentierungen werden nicht vorgenommen. Diesbezüglich wird auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan verwiesen.

Vögel

Die Fläche bietet Eigenschaften als Nahrungshabitat und als Brutmöglichkeit in den Bäumen an der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Gleichwohl wurden auf der Fläche und in den wenigen randlichen Bäumen selber keine Tiere gesichtet. Im Untersuchungsgebiet, das zu allen Seiten über die Geltungsbereichsgrenze hinausgeht und die benachbarten Waldgebiete und Auelandschaft des „Urbaches“ einbezieht, konnten folgende Arten aufgenommen werden:

Amsel (*Turdus merula*),
Blaumeise (*Parus caeruleus*)
Buntspecht (*Dendrocopos major*),
Buchfink (*Fringilla coelebs*),
Erlenzeisig *Spinus spinus*,
Graugans (*Anser anser*),
Grünspecht (*Picus viridis*),
Kleiber (*Sitta europaea*),
Kohlmeise (*Parus major*),
Ringeltaube (*Columba palumbus*),
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Insekten

Insekten sind zwar Ubiquisten und kommen tatsächlich überall vor, geschützte Arten - insbesondere Falter - können hier jedoch in fast völliger Ermangelung von Blühpflanzen ausgeschlossen werden. Jahreszeitlich bedingt wurden keine Tiere festgestellt. Ihre Habitate und Nahrungsquellen bleiben jedenfalls unverändert.

Als potentielle Arten können angenommen werden:

Hautflügler

Hummel
Biene spec.

Tagfalter

Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)
Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*)
Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*)
Tagpfauenauge (*Inachis io*)

Weichtiere

Der Untersuchungsraum weist vielfältige Habitatqualitäten für Weichtiere auf. Gesichtet wurden zwar keine Exemplare, dennoch können als potentielle Arten angenommen werden

am Waldrand:

Schöne Landdeckelschnecke (*Pomatias elegans*);

im und am Wasser:

Gemeine Tellerschnecke (*Planorbis planorbis*),
Kleine Sumpfschnecke (*Galba truncatula*),
Gemeine Schnauzenschnecke (*Bithynia tentaculata*);

im und am Wald:

Rote Wegschnecke (*Arion rufus*),
Schwarze Wegschnecke (*Arion ater*),
Schwarzer Schnegel (*Limax cinereoniger*),
Kleine Vielfraßschnecke (*Merdigera obscura*),
Glatte Schließmundschnecke (*Cochlodina laminata*);

in den Feuchtgebieten:

Gemeine Schließmundschnecke (*Balea biplicata*),
Rötliche Laubschnecke (*Monachoides incarnatus*),
Gemeine Strauchschnecke (*Fruticicola fruticum*).

Fledermäuse

Spezialisierte Waldarten von Fledermäusen benötigen hohe, dicke, alte Bäume in alten Wäldern mit viel Totholz, dabei insbesondere dickes stehendes Totholz. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen sowie altes stehendes Totholz sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die abgängigen oder schon toten Bäume an der östlichen Geltungsbereichsgrenze erfüllen diese Kriterien nicht. „Baumfledermäuse“ werden deshalb ausgeschlossen.

Es kann angenommen werden, dass in den westlich und östlich der Kompensationsfläche befindlichen Waldgebieten mit älteren Großgehölzen, also geeigneten Habitatbäumen, Baumfledermäuse vorkommen, die die Fläche ggf. als Nahrungshabitat nutzen, sofern dort an feuchte Standorte gebundene Fluginsektenarten vorkommen.

Amphibien

Das Untersuchungsgebiet wurde schwerpunktbetont auf Amphibien erforscht. Potentielle, feuchte- oder gewässergeprägte Lebensräume für die Artengruppe der Amphibien sind im Untersuchungsraum reichlich vorhanden, als Feuchtwiese mit Staunässeansammlungen im Geltungsbereich, als Fließgewässer unmittelbar neben dem Geltungsbereich.

Gesichtet wurden jedoch keine Exemplare.

Als potentielle Arten können angenommen werden:

Erdkröte (*Bufo bufo*),
Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),
Grasfrosch (*Rana temporaria*).

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde auch auf Reptilien erforscht. Potentielle Lebensräume für die Artengruppe sind im Untersuchungsraum an der östlichen Geltungsbereichsgrenze in den verbuschten Sträuchern und Bäumen eventuell vorhanden, gesichtet wurden keine Exemplare. Selbstverständlich wurde jahreszeitlich bedingt nicht nach ihnen geforscht, um keinen Lebensraum zu zerstören oder die Winterruhe zu gefährden.

Als Ubiquisten und deshalb potentielle Arten können angenommen werden:

Blindschleiche (*Anguis fragilis*),
Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
Waldeidechse (*Lacerta vivipara*).

Säuger

Während der Aufnahmen wurde einzig der
Maulwurf (*Talpa europaea*)
anhand der Maulwurfshaufen als Bestand aufgenommen.

Aufgrund der Eignung als Nahrungshabitat oder als Lebensraum können als potentielle Arten angenommen werden:

Feldmaus (*Microtus arvalis*),
Fuchs (*Vulpes vulpes*),
Reh (*Capreolus capreolus*),
Wildschwein (*Sus scrofa*).

13. EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBEWERTUNG, VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS-, KOMPENSATIONSMASSMNAHMEN

13.1 Anmerkung zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung, Erläuterungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz bzw. ihrem Wegfall

Die Bauleitplanung und mit ihr auch die Eingriffs- und Ausgleichsthematik fußt auf Bundesrecht. Einen Verweis auf Landesrecht gibt es weder im Baugesetzbuch noch im Bundesnaturschutzgesetz. Daraus resultiert, dass die Hessische Kompensationsverordnung (KompVO) - so wie gleiche oder ähnliche Verordnungen in anderen Bundesländern - im Grundsatz nicht in der Bauleitplanung anzuwenden ist. Insofern hat die KompVO lediglich einen informellen Charakter.

Außerdem regelt § 18 BNatSchG - und davon wird im vorliegenden Fall davon Gebrauch gemacht -, Eingriff und Ausgleich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches, d.h. des § 1a BauGB, und nicht nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beurteilen und den zu erreichenden funktionalen Ausgleich gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG rein fachgutachterlich zu begründen.

Zudem verhält es sich so, und dazu seien einige Leitsätze aus der Rechtsprechung zitiert (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.1996 - 8 S 2641/95), dass

- die nach §§ 13 bis 15 BNatSchG anzuwendende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung kein striktes Recht enthält
- die Eingriffs- und Ausgleichsthematik nicht als Optimierungsgebot in Bezug auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verstehen ist
- die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und durch eine entsprechende Anwendung des Vermeidungsgebots, der Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu strukturieren und zu konkretisieren sind.

Daraus resultiert dann hauptsächlich folgender Leitgedanke: Wie seitens der planenden Gemeinde mit dem Eingriff umzugehen ist und welches Ausgleichserfordernis sich daraus ableitet, unterliegt ausschließlich der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Zudem ist zwingend zu berücksichtigen und mit einem sog. Korrekturabschlag zu kalkulieren, dass es sich um einen zeitlich befristeten Eingriff handelt. Gemäß rechtlicher Vorschriften (KompVO, Abschnitt 4.2.2) ist ein Eingriff von bleibender Dauer von mind. 50 Jahren mit 100% Eingriffsschwere anzusetzen, der Eingriff entsprechend zu gewichten und ein passender Ausgleich abzuleiten. Im vorliegenden Fall wird die Betriebsdauer der PV-Anlage mit 30 Jahren angesetzt, die Eingriffsschwere beträgt 3/5 oder 60%, woraus ein entsprechend niedrigerer Ausgleichsbedarf resultiert.

Bei Anwendung dieser Regel gilt allerdings auch, dass „die Folgenutzung dem Voreingriffszustand gegenüberzustellen und entsprechend dem Umfang der Beeinträchtigung zu berechnen“ ist. Im Voreingriffszustand findet sich eine der natürlichen Sukzession überlassene Deponiefläche, nach dem Ende des Betriebes und dem Abbau der Anlage wird die Fläche wieder - wie schon zuvor - der natürlichen Sukzession überlassen, d.h. Vor- und Nacheingriffszustand sind identisch, die Differenz ist Null, es ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

Für die Vorhabenfläche wird also keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt

Eine eigene Eingriffsermittlung, -darstellung, -erörterung und -bewertung wird im vorliegenden Fall auch für die Kompensationsfläche nicht vorgenommen. Im Regelfall wird dies so gehandhabt, weil auch ein Ausgleich in eine zuvor „unberührte“ Fläche eingreift und deshalb zunächst als Eingriff im Sinne einer Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung zu behandeln und ggf. auch zu bilanzieren ist.

Im vorliegenden Fall ist dieses Vorgehen rechtlich ausgeschlossen. Sowohl der Uferbereich des namenlosen Bachlaufes als auch die Feuchtwiese sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 25 HeNatG. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 HeNatG i.V.m. § 2 Abs. 6 Nrn. 3 und & KompVO sind „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung, insbesondere ... von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes“ zum einen nicht als Eingriffe zu bewerten und zum anderen zugunsten von Arten der FFH-Richtlinie und von Kulturbiotopen rechtlich vorrangig ins Auge zu fassen.

Dies gilt zumal, wenn die naturschutzrechtlichen Bedingungen (zitiert nach § 7 Abs. 1 BNatSchG)

1. biologische Vielfalt:
die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen;

2. Naturhaushalt:
die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;
 3. ...
 4. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse:
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen;
 5. ...
 6. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:
die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist;
 7. Europäische Vogelschutzgebiete:
Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 bereits gewährleistet ist;
 8. Natura 2000-Gebiete:
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete;
 9. Erhaltungsziele:
Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
 10. günstiger Erhaltungszustand:
Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist.
- erfüllt sind.

13.2 Eingriffsdarstellung und -bewertung

Der Bebauungsplan bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vor. Mit der vorliegenden Planung werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die durch den geplanten Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, müssen die als unvermeidbar eingestuftten Beeinträchtigungen minimiert bzw. ausgeglichen werden. Die wesentlichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen dieses Eingriffs werden hier zusammenfassend dargestellt.

Auf der Vorhabenfläche ist unter faunistischen und floristischen Gesichtspunkten der Verlust für den Arten- und Naturschutz im vorliegenden Planungsfall wegen seiner Geringfügigkeit kaum ermessbar. Gesetzliche Lebensräume und geschützte Arten kommen nicht vor.

Daraus resultiert, den Verlust für den Arten- und Biotopschutz bei entsprechendem Ausgleich als unproblematisch zu betrachten, da die Eingriffe ausschließlich auf einer vorbelasteten Deponie und heutigen Ruderalfläche erfolgen. Die mit Modulen überbauten Flächen bleiben als Lebensräume für Pflanzen und Tiere dauerhaft erhalten. Es werden lediglich Ramppfähle in den Boden eingebracht. Versiegelungen und Überbauungen des Bodens und die Beseitigung der Vegetation sind nicht vorgesehen.

Lediglich am Standort des Funktionsgebäudes wird geringfügig eingegriffen. Dies ist in der Nähe der ehemaligen Deponiezufahrt vorgesehen, wo sich lediglich eine mit Schotter, Bauschutt und Straßenaufbruch aufgeschüttete Fläche ohne wesentliche Vegetation befindet. Von diesem sehr kleinräumigen Biotopverlust sind aus faunistischer Sicht jedoch ausschließlich Wirbellose betroffen, die aufgrund einer geringeren Mobilität nicht die Möglichkeit besitzen, in andere Lebensräume auszuweichen.

Im Hinblick auf die Faktoren Boden und Wasser bleibt festzuhalten, dass durch die geplante Nutzung ausschließlich die vorbelastete Deponiefläche in Anspruch genommen wird. Die Art der dort geplanten Nutzung führt nicht nur zu keinem Biotopverlust, sondern auch zu keinen Eingriffen in Bodengefüge und Wasserregime. Dies gilt auch für den mit dem Funktionsgebäude überbauten Bereich, da auch hier durch die Deponienutzung der Bodenaufbau anthropogen verändert bzw. hergestellt wurde und deshalb keine Bodenfunktionen beeinträchtigt werden. Die Versickerung der Niederschläge bleibt gewährleistet, da das Niederschlagswasser entsprechend auf die Fläche abgeleitet wird.

Für die beobachteten Tiere stehen noch ausreichend geeignete Nahrungshabitate und Lebensräume in der näheren Umgebung zur Verfügung, zumal die Ruderalfläche diese Funktionen kaum aufweist. Zusätzlich werden durch die geplanten Eingriffsminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen weitere Lebensräume, Fortpflanzungs- und Nistmöglichkeiten beispielsweise für Vögel und Fledermäuse sowie gezielt für Reptilien innerhalb des Planungsgebietes geschaffen.

Geschützte und / oder gefährdete Biotoptypen oder Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist der Eingriff als gering einzustufen. Die geplante Nutzung liegt in einer Senke in bewegtem Gelände, das von der Ortslage aus nicht einsehbar ist. Anders stellt sich die Einsehbarkeit aus der Höhe, genauer von den westlich gelegenen Äckern dar. Vorschriften zur Modulgestaltung, Sichtverschattung und Randeingrünung sorgen hier für eine landschaftsbildangepasste Gestaltung bzw. Einfügung.

Lokalklimatische Veränderungen, die auch Einfluss auf die umliegenden Gebiete nehmen, sind nicht zu erwarten, seien es kleinklimatische Veränderungen, Luftfeuchtigkeit und Verdunstungsmöglichkeiten, Temperaturveränderungen oder andere Parameter.

Negative Auswirkungen des geplanten Eingriffs sind für kein Naturgut zu erwarten. Gleichwohl werden Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der negativen Auswirkungen im Bebauungsplan getroffen.

Einzig entscheidend ist im vorliegenden Fall der Ersatz für entnommene Bäume. Hierfür sieht der Bebauungsplan entsprechende Pflanzmaßnahmen am Ort des Eingriffs vor.

Es verhält sich so, dass auf der Vorhabenfläche - wie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan nachweist - keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten und auch keine Arten nur beeinträchtigt würden, da dort nur einige wenige Säuger und Vögel vorkommen, für die es Ausweichmöglichkeiten gibt; die als Brüter vorkommenden Vogelarten haben zum einen Ausweichmöglichkeiten, zum anderen werden durch die festgesetzten Anpflanzungen neue Nistmöglichkeiten geschaffen.

Das heißt, im Bebauungsplan werden Festlegungen zur Bestandserhaltung und zum Schutz der heimischen Fauna innerhalb des Vorhabengebietes getroffen. Darüberhinaus wird zur Aufwertung tierökologischer Strukturen die hier behandelte Fläche mit den Ersatzmaßnahmen in das Verfahren eingebracht.

Desweiteren ist die Maßnahme „Himmelsteiche“ von höchster artenschutzrechtlicher und insgesamt naturschutzrechtlicher Relevanz, gilt sie doch von der FFH-Richtlinie (Anhänge IV und V) besonders geschützten Arten. Eine derart spezielle Maßnahme wird im übrigen nicht von der KompVO erfasst - d.h. eine Punktebewertung scheidet hier ohnehin aus - und kann nur fachgutachterlich bewertet und in ihrer Funktionalität begründet werden.

Das heißt, angesichts der Tatsachen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, und zwar auf der Vorhabenfläche ebenso wie auf der Kompensationsfläche, aus fachgutachterlicher Sicht

- keine naturschutzrechtlichen Belange nach §§1 ff. BNatSchG und
- keine artenschutzrechtlichen Belange nach §§ 37 ff. BNatSchG berührt werden,
- keine artenbezogenen Schutzbedürfnisse beeinträchtigt werden,
- keine Arten in ihrem Bestand gefährdet und
- keine Individuen gestört, verletzt oder getötet werden,
- keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden
- mithin keine Tatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind,

auf der anderen Seite jedoch mit der Anlage der Himmelsteiche hochwertige Lebensräume geschaffen werden, die gleich mehreren Arten als Lebensraum dienen, ist der gesetzlichen Anforderung des § 15 BNatSchG nach funktionalem Ausgleich und den artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 37 BNatSchG Genüge getan. Es handelt sich um eine funktionale Ersatzmaßnahme, mit der gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ein gleichwertiger Ersatz (kein gleichartiger Ausgleich) geschaffen wird.

Zusammenfassend kann das geplante Vorhaben in seiner Eingriffserheblichkeit als gering bewertet werden. Auch wenn das Eingriffsgebiet keine herausragende naturschutzfachliche bzw. ökologische Wertigkeit erreicht, sind die in Anspruch genommenen Flächen wenigstens minimal ausschlaggebend, tatsächlich relevant sind jedoch einzig die entnommenen Bäume. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmen werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Nutzung erhoben.

13.3 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Eingriffsminderung und -vermeidung betreffen ihrem Sinne nach nur die Fläche, auf der tatsächlich bauliche Eingriffe erfolgen sollen, also die Vorhabenfläche. Für sie trifft der Bebauungsplan bestimmte Festsetzungen zur Minderung und Vermeidung, genauso wie auch zur Kompensation am Ort des Eingriffs.

Zur Vermeidung wird folgende Festsetzung aus dem Bebauungsplan zitiert:

Die im Geltungsbereich vorhandenen Laubbäume sind so weit wie möglich zu erhalten, wenn sie einer sinnvollen Bebauung der Fläche nicht entgegenstehen.

13.4 Minderungsmaßnahmen

Die Empfehlungen folgen den gesetzlichen Auflagen, dass Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im möglichen Umfang zu vermeiden und zu minimieren sind. Die Empfehlungen des Grünordnungsplanes nach § 1a BauGB werden parallel in den Bebauungsplan übernommen und dort als Festsetzungen für den Vorhabenstandort als Ort des Eingriffs formuliert.

Maßnahme 1

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Maßnahme 2

Das Gelände soll weitestgehend unverändert beibehalten werden. Eine Nivellierung ist selbstverständlich zulässig, Erforderliche Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen, insbesondere im Bereich von Gebäuden und baulichen Anlagen, sind auf ein Maß zu begrenzen, das einen Höhenausgleich ermöglicht.

Maßnahme 3

Die Dimensionierung von Zufahrts- und Betriebswegen ist im Hinblick auf die Verdichtung des Bodens auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren.

Maßnahme 4

Flächenbefestigungen, insbesondere von Wegen, Zufahrten und Lagerflächen, sind in wasserdurchlässiger Bauweise als Schotterflächen oder mit wassergebundenen Decken herzustellen.

Maßnahme 5

Die vorgeschriebenen Pflanzungen sind an der potentiell-natürlichen Vegetation zu orientieren, das heißt alle Anpflanzungen sind mit einheimischen Arten vorzunehmen, da nur diese eine umfassende Funktion für

den Naturhaushalt beinhalten und dem ländlichen Bezugsraum zugeordnet werden können. Die vorgegebene Pflanzliste ist zu beachten.

Maßnahme 6

Die baulichen Anlagen werden in ihrer Architektur den ästhetischen Erfordernissen des ländlichen Bezugsraumes angepasst. Die Fassaden ergänzen sich auch durch die Farbgebung harmonisch.

Maßnahme 7

Eine mögliche Blendwirkung ist aufgrund der Topographie und der vorhandenen Gehölze sowie mittels der Verwendung blendarmer Module und geplanter Gehölzpflanzungen auszuschließen.

Maßnahme 8

Um aufgrund der Offenheit der umgebenden Landschaft die Lockwirkung auf nachtaktive Tierarten zu reduzieren, sind zulässige Beleuchtungseinrichtungen so zu installieren, dass der Fernwirkungseffekt möglichst gering bleibt. Für eine Außenbeleuchtung an Betriebsgebäuden sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Fledermäuse und nachtaktiver Insektenarten ausschließlich LED-Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum bis max. 2500 Kelvin einzusetzen.

Maßnahme 9

Eine ökologische Baubegleitung (Fachbüro, Fachgutachter) ist zu gewährleisten, um artenschutzrechtliche Belange während der Bauphase zu berücksichtigen. Dies gilt für die Baufeldräumung, Abbrucharbeiten sowie ggf. notwendige Gehölzarbeiten und -fällungen.

Maßnahme 10

Bei Baumaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen, um den Bodenschutz sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Boden zu gewährleisten. Den Empfehlungen / Anweisungen ist Folge zu leisten. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind mit den zukünftigen Bauherren vertraglich zu vereinbaren.

Maßnahme 11

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten sind die Vorgaben im Merkblatt *Entsorgung von Bauabfällen* der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

13.5 Ausgleichsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche und Ersatzmaßnahmen auf der Kompensationsfläche

Zum Ausgleich wird aus dem Bebauungsplan zitiert:

B.8.3 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH - VORHABENFLÄCHE

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB, § 1a BauGB)

Für den zeitlich begrenzten Eingriff auf der Vorhabenfläche (s. B.9) werden die nachstehenden Maßnahmen festgesetzt.

Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Bodenbearbeitung sind nicht zulässig. Mahd und Beweidung ist dort zulässig, wo sie in der Maßnahmenbeschreibung genannt oder gefordert wird.

Maßnahme 1 - Arten-, Boden- und Klimaschutz

Die mit Solarmodulen bebaute Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, um dauerhaft einen Ruderalstandort mit dichter, ausdauernder Vegetation zu schaffen. Die Entwicklung und Erhaltung erfolgt durch regelmäßige Pflegemaßnahmen mit Beweidung oder mit Mahd auf dafür zugänglichen Flächen. Die Beweidung ist ganzjährig zulässig. Für eine Mahd gelten folgende Auflagen: erste Mahd vor dem 15. Juni, zweite Mahd nicht vor dem 15. September. Auf gemähten Flächen ist das Mähgut abzufahren. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung einer Mahd, für den Fall, dass eine Fläche nicht beweidet wird, bis zum Ende der Brutzeit.

Maßnahme 2 - Boden- und Klimaschutz

Sämtliches im Geltungsbereich anfallendes Regenwasser, insbesondere auch von nicht dauerhaft begrüntem Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen, ist gemäß § 37 HWG auf der Fläche zu versickern.

Maßnahme 3 - Boden- und Klimaschutz

Auf den nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB gekennzeichneten Flächen sind 10 Bäume 1. Ordnung, Stammumfang mind. 20 cm, als Einzelgehölze mit freiem Stand ohne Unterpflanzung zu setzen. Die Standorte und Pflanzabstände werden vor Ort ermittelt, ggf. erfolgt die Anpflanzung zweireihig. Unter B.8.2 genannte Bäume sind darin enthalten.

Maßnahme 4 - Artenschutz

In den Laubbäumen in den nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB gekennzeichneten Flächen sind für den Artenschutz bzw. zur Förderung heimischer Arten zehn Fledermauskästen oder -höhlen sowie zehn Nistkästen für Vögel zu installieren.

Maßnahme 5 - Artenschutz

Bei Einfriedungen müssen zwischen dem Boden und der Zaununterkante 15 bis 20 cm freigehalten werden.

B.8.4 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH - AUSGLEICHSFLÄCHE

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB, § 1a BauGB)

Für die Eingriffe in die Vegetations-Bestände auf der Vorhabenfläche sind Ersatzmaßnahmen auf der Fläche Flur 21, Flurstücke 2 und 3, Gemarkung Neukirchen zu schaffen. Die Maßnahmen werden den Eingriffen zur Hälfte zugeordnet.

Die Maßnahmen zielen insbesondere auf die Wiederansiedlung, Vermehrung und Bestandssicherung folgender Art: Schwarzstorch (Ciconia nigra)

sowie auf die Ansiedlung der Arten

Bergmolch (Ichthyosaura alpestris), Fadenmolch (Lissotriton helveticus), Feuersalamander (Salamandra salamandra), Kammmolch (Triturus cristatus), Teichmolch (Lissotriton vulgaris), Grasfrosch (Rana temporaria), Moorfrosch (Rana avalis), Springfrosch (Rana dalmatina), Wasserfrosch (Rana esculenta).

Maßnahme 1 - Arten-, Boden- und Klimaschutz

An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine zweireihige Sichtschutzhecke mit mindestens vier Gehölzen je laufendem Meter aus heimischen Arten anzupflanzen (bevorzugt Hainbuche). Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und durch einen fachgerechten Pflegeschnitt alle fünf Jahre zurückzuschneiden. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. In der Baumhecke sind ca. 10 Überhälter mit Bäumen 2. Ordnung zu ziehen. Die Standorte und Pflanzabstände werden vor Ort ermittelt.

Maßnahme 2 – Arten -, Boden- und Klimaschutz

An der östlichen Geltungsbereichsgrenze sind Obstbäume einreihig als Einzelgehölze mit freiem Stand ohne Unterpflanzung zu setzen. Die Standorte und Pflanzabstände werden vor Ort ermittelt. Sämtliche abgängigen Gehölze sind vorher zu entfernen.

Maßnahme 3 - Arten-, Boden- und Klimaschutz

An der westlichen Geltungsbereichsgrenze sind vier Himmelsteiche jeweils mit einer Fläche von ca. 25 m² und einer max. Tiefe von 0,5 m anzulegen. Die Standorte werden vor Ort ermittelt.

Maßnahme 4 - Arten-, Boden- und Klimaschutz

Die Grünfläche wird extensiv mit Beweidung oder mit Mahd bewirtschaftet, zudem ist jährlich einmaliges Mulchen zulässig. Die Bewirtschaftung erfolgt mit folgenden Auflagen: erste Mahd vor dem 15. Juni, zweite Mahd nicht vor dem 15. September, Beweidung nicht vor dem 05. September. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung einer Mahd, für den Fall, dass eine Fläche nicht beweidet wird, bis zum Ende der Brutzeit.



Planzeichnung, Auszug aus dem Bebauungsplan, ohne Maßstab; die Maßnahmenkürzel gehören zu den vorstehenden textlichen Festsetzungen

14. GESAMTBEWERTUNG AUS ÖKOLOGISCHER SICHT

Wie bereits ausgeführt, wird eine anthropogen überformte, vorbelastete Ruderalfläche in Anspruch genommen. Deren tier- und pflanzenökologische Bedeutung ist als gering einzustufen, so dass auch der Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen von deutlich untergeordneter Bedeutung ist. Die Erhaltung der natürlichen Sukzession und der Fortbestand der Ruderalfläche bei gleichzeitiger Beweidung wirkt sich eingriffsmindernd aus. Die Ruderalfläche wird sich nach der Baumaßnahme ebenso darstellen wie vorher.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist nicht bewertungsfähig, da die Errichtung der Module auf dem künstlichen Gelände durchgeführt wird. Natürlich gewachsene Bodenhorizonte und natürlich anstehendes Gestein werden nicht beeinträchtigt. Zudem bleiben bei den vorgesehenen Rammfundamenten ohnehin alle Bodenfunktionen erhalten. Auch die Errichtung baulicher Anlagen ist aufgrund ihrer Kleinflächigkeit als Eingriff nicht bewertungsfähig.

Auch sind der Wasserhaushalt im allgemeinen und die Grundwasserneubildung im besonderen nicht beeinträchtigt. Einen derartigen Eingriff gibt es nicht, denn diese Funktion wird durch Festsetzungen zur

Direktversickerung erhalten. Dies schont einerseits die Trinkwasserreserven und vermeidet andererseits einen ohnehin unnötigen Oberflächenabfluss.

Die Gestaltungsfestsetzungen und zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen sind geeignet, die Wirkungen auf das Landschaftsbild vollständig auszugleichen, zumal auch dieser Eingriff als sehr gering einzustufen ist.

Ein anzunehmender Lebensraumverlust beschränkt sich hier auf die Entnahme einiger randlicher Bäume, für die Neuanpflanzungen vorzunehmen sind. Einzig die entfallenden Fortpflanzungs- und Nistmöglichkeiten in den entnommenen Bäumen wirken sich in puncto Eingriffserheblichkeit negativ aus. Für sie werden in den verbleibenden und den neu anzupflanzenden Bäumen entsprechende Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse vorgesehen. darüber hinaus bleiben sämtliche Arten unbeeinträchtigt, der naturräumliche Eingriff selbst ist auf der Deponiefläche von untergeordneter Bedeutung.

Zusätzlich - und dies ist im vorliegenden Zusammenhang bereits als Kompensationsüberschuss zu werten - werden neue Lebensräumpotentiale für den Schwarzstorch sowie verschiedene Schwanzlurche und Froschlurche angelegt.

Durch die Beweidung der Ruderalfläche wird die natürliche Sukzession durchbrochen, dominante Arten werden zurückgedrängt, die Pflanzenvielfalt wird gefördert. Damit erhöht sich die Lebensraumeignung für Vögel, Reptilien, Insekten - vor allem verschiedene Schmetterlingsarten -, Weichtiere und Kleinsäuger.

In der hier in aller gebotenen Kürze zu ziehenden Ergebnisaussage ist festzuhalten: Mit den Eingriffsminderungs- sowie funktionalen Ausgleichsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche sowie den funktionalen Ersatzmaßnahmen auf der Kompensationsfläche werden aus naturschutzfachlicher Sicht die dem Naturhaushalt entstandenen Nachteile funktional ausgeglichen. Die gesetzlichen Vorgaben über die Ziele des Naturschutzes (§ 1 BNatSchG) und deren Verwirklichung (§ 2 BNatSchG) sind erfüllt

Ein Eingriff gilt dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung kein erheblicher Schaden des Naturhaushaltes verbleibt und das Orts- und Landschaftsbild wieder hergestellt bzw. neu gestaltet ist. Im vorliegenden Fall wird mit der kaum in Anspruch genommenen und vollständig wiederhergestellten Ruderalfläche (Vorhabenstandort) zum einen ein umfassender funktionaler Ausgleich erreicht, zum anderen wird mit der Schaffung neuer und zusätzlicher Lebensräume (Kompensationsfläche) nach fachgutachterlichem Ermessen ein bedeutsamer Kompensationsüberschuss erzielt.

Somit gelten die Eingriffe nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG und § 1a BauGB als vollständig funktional ausgeglichen.

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr.
Michael Nass

Dipl.-Biol.
Reinhard Eckstein

Dipl.-Geogr.
Peter Elspaß